

27,2

Zu der
öffentlichen Prüfung der Schüler

des

Königlichen katholischen Gymnasiums

in

BRAUNSBERG

am 12. und zu der

Schlussfeierlichkeit

am 13. August 1842

ladet ergebenst ein

der **Director der Anstalt**

GERLACH.

Inhalt:

1. Geschichte des Magistrates der Altstadt Braunsberg, von dem Oberlehrer Dr. Vlienthal.
2. Schulnachrichten.

Braunsberg,

gedruckt bei **C. A. Seyne.**

qbr
6 (1842)

Öffentlichen Verwaltung des Landes



Königlichen Erlässen

VERORDNUNG

• Erlaß

am 12. August 1811

in Göttingen

des Königl. Landeskanzlers

BERGHAUSEN

•

Die öffentliche Verwaltung des Landes

Verordnung

am 12. August 1811

Se
Zahr
kriti
men;
Raun
dort
weiti
Beem
Dazu
meine
schrie
preis
Hand
ten u
wird
noch
gewi
sein.
Nicht
gräbe
erfaff
Quel
Blü
und
bildet

Geschichte

des

Magistrates der Altstadt Braunsberg

von der ältesten Zeit bis zur preussischen Besitznahme im Jahre 1772.

Vorwort.

Sechshundert Jahre sind seit der Gründung Braunsberg's verfloßen, dessen erste Anlage in die Jahre 1240, 1241 oder 1242 fällt. Es wäre daher für diese Gelegenheit passender gewesen, eine kritische Prüfung der darüber vorhandenen und sich mehrfach widersprechenden Quellen vorzunehmen; allein theils war des dazu gesammelten Materials zu viel, als daß es der hier beschränkte Raum hätte fassen können, während eine Theilung, wie sie bei der vorliegenden Arbeit geschehen, dort ganz und gar unzulässig gewesen wäre; theils bedurfte ich noch über einzelne Punkte anderweitiger oder genauerer Nachlese, die zu veranstalten, die Kürze der Zeit nicht gestattete. Diese Beengung wird mich auch gegen die Zurechnung etwaiger Lücken und Mängel schützen müssen. Dazu kommen noch die bekannten Schwierigkeiten, welche ein Quellenstudium dieser Art im Allgemeinen mit sich bringt, namentlich die Hindernisse, die bei der Sichtung bis dahin unbenutzter geschriebener Ueberlieferungen in den Weg treten. Das städtische Archiv, seit Jahren allen Winden preisgegeben, ist erst in der jüngsten Zeit überall zusammengelesen und geordnet; aber keine kritische Hand hat bis jetzt den Inhalt geprüft, so daß ein wochenlanges Suchen auf gut Glück nicht selten unbelohnt blieb. Anderes hieher gehörige ist, wie mancher in ähnlicher Lage erfahren haben wird, dem Staube und den Motten zugänglicher als dem Geschichtsforscher*); und wie vieles mag noch liegen, wo es der Zufall hingbracht, und auch der Zufall nur auffinden wird! — Gegen eine gewisse Ansicht nur dürfte auch wohl eine Rechtfertigung des behandelten Stoffes selbst nothwendig sein. Es giebt nehmlich Stimmen, welche die Bedeutsamkeit fernerer Forschungen nach dieser Richtung bezweifeln und darin nichts weiter erkennen wollen als die „deutsche Sucht nach Leichengräberei“. Für sie ist des Materials genug vorhanden, um die Vorzeit in allgemeinen Zügen zu erfassen und es lohne sich, meinen sie, weder der Mühe, noch mehrern sich umzusehen, noch verlorne Quellen zu beklagen. Diese aber vergessen einmal, daß die Städte in ihrem Entstehen, in ihrer Blüthe und in dem Kampfe um ihren von vielen Seiten mit Mißtrauen und Neid betrachteten und mit allen Mitteln der List und Gewalt angefochtenen Glanz einen der Vereinigungspuncte bildeten, zu dem hin, und von welchem aus das Leben im Mittelalter, bis weit in die neuere Zeit

*) Mit der größten Bereitwilligkeit hat dagegen der hiesige Magistrat mir Jahre lang den Zutritt zum Rath's-Archiv gestattet, wofür ich hiemit den besten Dank abzustatten mich gedrungen fühle.

hinauf, strömte; daß vieles, namentlich aus dem inneren Bürgerleben, bis jetzt noch nicht zu Tage gefördert ist, vieles, was die modernen Zeitfragen nahe und scharf berührt. Bequemer ist es allerdings, die Erscheinungen des Tages zum Grunde zu legen und so auf philosophisch-analytischem Wege sich in die Vorzeit hineinzu denken, als aus den tausendfältig verschlungenen Thatsachen den durch die Irrgänge leitenden Faden herauszufühlen. Es ist zudem eine bedenkliche Sache mit den nothwendigen Folgerungen in einer empirischen Wissenschaft, wie die Geschichte; manches hätte eben auch anders geschehen können und hängt so unbedingt von dem Vorhergehenden nicht ab, wie dergleichen Baumeister für ihr Gebilde es voraussetzen; so daß das Rückwärtschließen gleich mißlich wird und oft zu Prämissen führt, welche nie existirt haben. Doch nicht genug, daß man sehr leicht zu diesem Extreme auf jenem Wege gelangt; es verleitet manchen sogar zu einem wahren Geschichtemachen. Voltaire erzählt in seiner Geschichte der Kreuzzüge, daß die französischen Kreuzfahrer nach der Eroberung von Constantinopel alles verwüsteten, mit den Frauen in der Sophienkirche tanzten, den größten Theil der andern Kirchen plünderten und die empörendsten Gräuelt verübten. Der gewissenhafte Abt Velly, dem diese Nachricht höchlich auffiel, schrieb sogleich an Voltaire, um zu erfahren, in welcher Schrift oder Ueberlieferung er jene merkwürdige Notiz aufgefunden habe. Hierauf antwortete der gefeierte Philosoph: „Was kann daran gelegen sein, ob jene Anekdote wahr oder falsch ist? Man schreibt für das Publicum, welches angenehm unterhalten sein will. Diesen Zweck würde man aber schwerlich erreichen, wenn man immer nur die Wahrheit sagen wollte.“ — Dagegen gehen andere nicht selten zu weit diesseits herüber; sie fehlen durch das Ausstäuben auch der unbedeutendsten Documente und verlieren, ungeachtet aller Mühe im Einzelnen, oft allen Zusammenhang. Vermeidet man aber das ängstliche Entziffern und Beachten einflussloser Ereignisse, dann bleibt auch der Geschichtsforschung auf beschränkterem Gebiete, selbst für die erweiterten Gesichtspuncte, ihr Werth. Ueberdies — und das ist das Zweite, was die Gegner specieller Themata übersehen — behalten solche Forschungen das besondere Interesse für ihren kleinern Kreis, welches läugnen zu wollen, wohl eben so voreilig wäre, als verlangen, die Geschichte dieser oder jener Stadt hätte jedermann zu beachten. — Diese näheren Interessen nun sind es ganz besonders, welche ich bei der gelegentlichen Bearbeitung einzelner Abschnitte aus der Geschichte meiner Vaterstadt im Auge habe; und in der That, die specielle Geschichte Braunsberg's hat für Braunsberg selbst in mehrfacher Rücksicht einen entsprechenden Werth, wie die Geschichte eines Landes für dieses Land. Wie interessant und belehrend ist z. B. die Kenntniß der städtischen Verwaltung, der polizeilichen und anderer Verordnungen früherer Zeiten! Würde nicht häufig das Kleinliche Ueberheben schwinden, wenn man wüßte, daß manches, was wir jetzt als neu anstaunen, schon vor langen Jahren bekannt war? Wie viel leichter würde man bei anderer Gelegenheit sich zu rathen und zu helfen wissen, benutzte man die Erfahrung der Vorzeit! Ja, wie oft könnte man aus Fehlgriffen und mißlungenen Versuchen sich belehren! Zum Beweise nur ein paar Beispiele. Im Jahre 1810 wollte man in der Herzau an der Kleinauer Grenze eine Windmühle zur Entwässerung der Radicalwiesen anlegen. Auf Grund eines vom Bischof Cromer 1583 dieserhalb erteilten Privilegiums wurde mit Hast angefangen und, das dazu verwendete Holz abgerechnet, eine Summe von 2976 Thlr. verbaut. Schon 1815 hat der Magistrat das Domcapitel in Frauenburg um die Aufräumung des durch die Domwiesen führenden Haßgrabens, weil man in

den wenigen Jahren die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Entwässerung durch diese Mühle nicht erfolgen könne. Im folgenden Jahre blieb sie deshalb auch außer Thätigkeit, und es mußten neue Summen zu Gräben, Schleusen u. dgl. aufgebracht werden. Im Jahre 1835 zerschmetterte ein Blitzstrahl die Mühle — man möchte sagen — leider ohne zu zünden, weshalb nur 60 Thlr. Entschädigung zugestanden wurden. Aber bald folgte ein Sturm, der dem nutzlosen Baue vollends ein Ende machte. — Würde man dieses kostspielige und ganz fruchtlose Werk nicht haben unterlassen und dadurch manchem weniger bemittelten Bürger schmerzliche Nachwehen ersparen können, wenn man die in früherer Zeit auf ähnliche Art und wiederholt gemachten, aber eben so wenig gelungenen Versuche gekannt hätte? Schon 1582 und 1583 beschloßen Rath und Gemeinde eine Windmühle in der Nähe des Kuckucks zu bauen und das Wasser durch das Kuhöfische in die Passarie zu leiten. Gebaut muß sein; denn 1586 und 1590 wird die Mühle reparirt. In den nächsten Jahren ist nicht weiter die Rede davon. Im Jahre 1623 wird ein neuer Bau beschloßen und, wie aus einer Verhandlung von 1624 sich ergibt, auch ausgeführt. An einen dritten, aber nicht ausgeführten Versuch wurde in den Jahren 1675 und 1676 gedacht. Endlich will man 1710 eine Windmühle, deren Kosten auf 500 Flr. veranschlagt wurden, oder eine Schleuse, im Anschlag 300 Flr., gegen Kleinau hin bauen, beschließt jedoch, erst abzuwarten, von welchem Nutzen die Mühle sein würde, die Thomas Hanmann in jener Gegend bauen wollte. Der Bau unterblieb aber von beiden Seiten. — Ein zweiter Fall ähnlicher Art, der aber glücklicher ablief, wird wohl noch jedem in gleich frischem Andenken sein. Im Jahre 1824 wollten die Stadtverordneten das Oberaufsichtsrecht der geistlichen Behörde über das hiesige Hospital-Vermögen, weil sie es für unrechtmäßig hielten, aufheben; und da Magistrat und Regierung diesen Beschluß genehmigten, so unterwarfen sie jene Rechnungen alsbald ihrer eigenen Revision. Dagegen protestirte, freilich etwas spät, im Jahre 1830, bei Gelegenheit des beabsichtigten Verkaufs des Hospital-Bauplatzes, die bischöfliche Behörde und verlangte Rechnungslegung. Da aber diese Aufforderung so wie zwei spätere Erinnerungen von 1833 und 1834 unbeachtet blieben, so klagte der Bischof 1838. Das dieserhalb erforderte amtliche Gutachten wies aus den Acten des Archivs nach, daß in dem für jenes Hospital gegebenen Privilegium von 1394 der Bischof das Oberaufsichtsrecht sich vorbehalten habe, und daß dieses Recht, namentlich durch Revision der Rechnungen von Seiten des hiesigen Pfarrers, und später des Officialates, bis zum Jahre 1823 ununterbrochen ausgeübt sei. Wiewohl diese Warnung eben nicht freundlich aufgenommen wurde, so war man doch vorsichtig genug, von der Beanspruchung eines fremden Rechtes zurückzutreten und einen höchst kostspieligen und gleichwohl nutzlosen Proceß zu vermeiden.

J. A. Lilienthal.

I. Die Ruhr.

1. Das erste Privilegium soll die in der Zeit zwischen 1240 und 1242 gegründete und bald darauf von den Preußen wieder vernichtete Altstadt Braunsberg bei ihrer Erneuerung 1249 erhalten haben.¹⁾ Ueber den Inhalt dieser Urkunde ist aber nichts mehr bekannt. Nachdem der Bischof Heinrich II. die Stadt, welche zum zweiten Mal von den durch die Preußen hart bestürmten Einwohnern selbst 1262 verbrannt war, 1279 an der Stelle, wo sie jetzt steht, von neuem gegründet hatte, gab er ihr d. 1. April 1284 in Frauenburg ein Privilegium und durch dasselbe das lübische Recht.²⁾ Daß die Einwohner sich dieses Rechtes alsbald bedient haben werden, unterliegt wohl keinem Zweifel, obgleich keine näheren Beweise vorhanden sind. Nur auf einen heftigen Kampf in Betreff der Wahlen und über einen Theil des Stadtgebietes zwischen dem Rathe und den Bürgern, und daß in jener Zeit Consuln gewählt worden, lassen ein paar halbverwischte Notizen schließen.³⁾ Endlich überschickte im Jahre 1351 der Senat von Lübeck den Braunsbergern sein Stadtrecht in gehöriger Form. Nach Inhalt des Privilegiums und der durch den Bischof Heinrich IV. d. 16. Mai 1376 vollzogenen Erneuerung desselben sollten sie jenes Recht seinem ganzen Umfange nach genießen. Auch wird bei der Unterwerfung des Bischofs Nicolaus unter den Schutz des polnischen Königs 1479 das lübische Recht der Stadt Braunsberg ausdrücklich reservirt.⁴⁾

Die nachfolgenden Citate: Bd. (Band) beziehen sich auf das hiesige Raths-Archiv.

¹⁾ Voigt, Gesch. Preussens II, 408. — ²⁾ In einer alten Abschrift dieses Privilegiums in dem bishöf. Archiv in Frauenburg steht die Jahreszahl MCCLXXX^oIIII^o Kalend. Aprilis und in der Inhaltsanzeige mit Worten: „Anno domini millesimo ducesimo octogesimo.“ — Hieraus folgt, daß jener Abschreiber 1280 gelesen und die Schlußzahl IIII^o zum Worte Kalend. gezogen habe; allein so lange bessere Beweise nicht aufzufinden sind, wird man dieses wohl für einen Irrthum halten müssen. Denn nicht allein, daß die übrigen Copieen übereinstimmend 1284 angeben (im Formularbuche des geh. Arch. zu Königsberg und hier Bd. 53 p. 666; Bd. 65 fol. 1), so sind namentlich zwei im hiesigen Archiv vorhandene authentische Bestätigungen zu beachten. Das Privilegium von Heinrich II. war nemlich schon 1376 sehr schadhast geworden. Deshalb wurde es damals von Heinrich IV. erneuert, und das alte Pergament vernichtet. Zwar ist auch dieses erneuerte Privilegium abhanden gekommen; allein man hatte es noch 1613. Damals wurde eine Abschrift davon genommen, die sich in unserm Archiv befindet (Bd. 68 fol. 1). Dieser Abschrift nun ist eine eigenhändige Bescheinigung des Zacharias Bastius Sac. Apost. Regiaq. Polon. Auth. Notarius Publicus et Ven. Capit. Varmiens. Scriba juratus mit seinem Notariatszeichen vom 15. März 1613 beigelegt. Er erklärt darin, daß er jenes erneuerte Privilegium von 1376 mit allen Siegeln gesehen und diese Abschrift damit verglichen habe. — Ferner ließ schon der Bischof Cromer, weil jenes erneuerte Privilegium von 1376 schadhast war, eine zweite Erneuerung (Heilsberg, d. 12. April 1580) anfertigen. Auch von dieser Erneuerung ist hier eine Abschrift (Bd. 68 fol. 17), deren Richtigkeit derselbe Notarius auf dieselbe Weise eigenhändig bestätigt hat. Von diesen beiden Abschriften aber gibt die eine mit Worten, die andere mit Ziffern das Jahr 1284 an. — ³⁾ Bd. 79 auf dem Deckel. — ⁴⁾ Bd. 53 p. 833; Bd. 97 an. 1679; Bd. 99 an. 1698. — „Deinde ut omnia breviter concludantur, sepedictis Civibus et Civitati omne Jus Lubicense ex toto et integraliter conferimus et donamus,“ heißt es im Privilegium. — Daß aber Braunsberg, wie Voigt (a. a. O. VI, 617) vermuthet, das lübische Recht in ungleich weiterer Ausdehnung, als Elbing und Memel, und factisch fast ohne alle Beschränkung genoß, unterliegt, wie wir im Folgenden sehen werden, keinem Zweifel. —

Ueberdies sorgte der Rath in der Zukunft öfter und, wie es scheint, bei jeder neuen Besetzung des bischöflichen Stuhles für die Bestätigung seiner Privilegien. Es finden sich Bestätigungen von:

Gromer d. 11. April 1580 in Heilsberg
 Szybskowski d. 26. December 1637 in Heilsberg
 Wydzga d. 20. April 1669 in Frauenburg
 Radziemiowski d. 20. April 1682 in Heilsberg
 Zaluski d. 25. Juni 1709 in Heilsberg
 Potocki d. 5. März 1714 in Heilsberg
 Szembek d. 4. Februar 1738 in Heilsberg
 Grabowski d. 11. März 1743 in Heilsberg.⁴⁾

2. Nach Verordnung des lübischen Rechtes stand dem Rathe die freie Wahl und Ergänzung seiner Mitglieder zu. Er bedurfte dazu, nach den Worten des Privilegiums, selbst nicht einmal der Bestätigung des Landesherrn.⁵⁾ Dieses war ein Vorzug, den Braunsberg vor allen Städten des Bisthums genoss,⁶⁾ und er blieb der Stadt bis zum Jahre 1526 unangefochten und unverfälscht. Damals hatten die Bürger nicht allein die kirchlichen Institute gewaltthätiger Weise angegriffen, in frevelndem Uebermuthe alles, was dahin gehörte, verletzt und die Mandate des polnischen Königs Sigismund I. und des Bischofs Mauritius verachtet, sondern das Volk hatte auch gegen die Privilegien der Stadt und den dem Landesherrn geleisteten Eid an die Stelle des verdrängten neuen Rathes geföhren. Der König ernannte eine Commission zur Untersuchung. In Folge derselben wurde der neue Rath entsetzt, und es ward verordnet, daß die Wahl der Rathsmitglieder nicht ohne Wissen und Willen des Bischofs oder seines Stellvertreters geschehen und dem Bischof das Recht zustehen solle, die ihm untauglich scheinenden Mitglieder abzusehen und zu entfernen. Auch sollte jeder neu gewählte Rathsherr oder Schöppe vor Antretung seines Amtes dem Bischof oder dem von ihm Deputirten den Eid der Treue leisten. Durch diese unter dem Namen Constitutionen Sigismund's I. bekannte Verordnung war dem Rathe das alte freie Wahlrecht genommen.⁷⁾ Wiewohl die gegen das alte Recht von Seiten der Unterthanen herbeigeführte Unordnung auf erlaubte Weise mit Verlust jenes Rechtes von der Staatsgewalt bestraft war, so finden wir doch nicht, daß die Kuhr in der Folge wirklich gestört worden ist. Anfangs zwar, als in den nächsten Decennien die Bürger durch offene Aeußerungen und dreiste Versuche sich der frühern Ansichten zuweilen verdächtig machten, trat ihnen der Bischof mit der Drohung entgegen, von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch zu machen;⁸⁾ allein später führte Gehorsam von ihrer und

⁴⁾ Bd. 68 fol. 17 sq. — ⁵⁾ Jus Lubecens. a Mevio L. I. T. I. n. 35. — „ut Scultetum, Scabinos, Consules, Seniores, nobis irrequisitis, possint eligere, statuere, destituere, prout ipsis et Civitati videbitur expedire,“ sind die Worte des Privilegiums. — ⁶⁾ Bd. 121 fol. 17 wird in Bezug auf die übrigen zwölf Städte Ermlands gesagt: „quoad electionem virorum consularium a supremo Dominio dependunt.“ — ⁷⁾ Leo, Hist. Pruss. p. 419 sq. — Unter dem Stellvertreter des Bischofs ist der Vogt (Hauptmann, Burggraf) gemeint, welcher auf dem hiesigen Schlosse wohnte, die bischöflichen Besitzungen bei der Stadt verwaltete und in einzelnen Beziehungen die Aufsicht über die Neustadt führte. — Um dieselbe Zeit, 1531, entriß die Tribunen in Lübeck dem Rathe das Recht der Kuhr. — ⁸⁾ Bd. 76 an. 1542; Bd. 86 an. 1563, 1564. —

Nachricht von seiner Seite ein fast ununterbrochen friedliches Verhältniß herbei, und der Rath blieb factisch immer im Besitze seines frühern Rechtes. In dem Eide aber, welchen er jedem neuen Bischof auf dem hiesigen Schlosse leistete, mußte er die Constitutionen Sigismund's beschwören, gelangte also gesetzlich nie mehr zu dem alten freien Wahlrechte. Stand es ein und der andere Bischof ihnen zu, so geschah es nur für seine Person,¹⁰⁾ und die mehrfach erfolgte Bestätigung des alten Privilegiums geschah, wenn auch stillschweigend, doch immer mit Einschluß jener durch die Constitutionen von 1526 erfolgten Beschränkung des alten Wahlrechts. Daher dachten sie wiederholt daran, jene Clausel aus dem Eide zu entfernen. Als der Bischof Rubnicki der Stadt eine goldne Kette abkaufen wollte, bekommt der Abgeordnete Herr Bartsch den Auftrag, dieselbe dem Landesherren im Namen des Rathes zu schenken und zu versuchen, auf diese Weise jene Clausel in dem Eide abzukaufen.¹¹⁾ Später wollten sie sich bittend an den polnischen König wenden, gaben aber das Vorhaben aus dem Grunde auf, weil sie von so vielen Bischöfen nicht angefochten worden, sondern das von Cromer revidirte Privilegium stets ohne Einrede gebraucht hätten; die Sache aber „aufzurühren“ sei sogar gefährlich.¹²⁾ Auch wurden sie in der Folge nur ein paar Mal und das ohne Erfolg beunruhigt. 1640 wollte der Bischof Szyzkowski die Rathswahl von seiner Genehmigung abhängig wissen, bestätigte wirklich die Wahl des neuen präsidirenden Bürgermeisters, ließ sich aber durch ihre bittende Vorstellung, daß die Constitutionen Sigismund's noch nie „praktisirt“ wären, besänftigen und verzichtete für die Zukunft auf seinen Einfluß bei der Wahl. 1652 entschuldigen sie sich bei der Aufforderung, ohne Begrüßung des Bischofs oder seines Hauptmanns die Kuhr nicht vorzunehmen, mit der bittend vorgebrachten Erklärung, jene Constitutionen seien „obliteratae und nie in praxim getreten“. Zuletzt noch forderte sie 1753 der Bischof Grabowski auf, daß sie sich der zu haltenden Kuhr wegen bei ihm melden sollten. Sie beschließen dieses in solchen „terminis“ zu thun, daß es zu keiner Folge gereiche.¹³⁾ — Endlich findet sich auch nicht ein Fall, daß ein neu gewähltes Mitglied vor dem Bischof oder seinem Deputirten je den Eid der Treue abgelegt, oder daß der Bischof je ein Mitglied des Rathes abgesetzt hätte.

3. Wahlfähig war dem lübischen Rechte nach keiner, der sich von Handarbeit nährte, oder der ein Lehn vom Rathe trug.¹⁴⁾ Daß je Handwerker im Rathe gesessen, davon findet sich kein Beispiel. Aber gegen das Ende des siebzehnten und namentlich im achtzehnten Jahrhunderte wird häufig der Notarius „ins Mittel“ gerufen und behält sein Lehn oft mehrere Jahre. 1723 quittirte Herr Franz Zahn seine Stelle, als er das Lehn der Wage übernahm; 1727 aber saß der Organarius schon zwei Jahr im Rathe, als sie mit dem Bemerken, es zieme sich nicht, daß eine Rathsperson ein Lehn trage, ihn zur Niederlegung jenes Dienstes nöthigten. Da ihnen dabei nur das Unziemliche, nicht aber das auch aus anderer Rücksicht gegebene Verbot des lübischen Rechtes

¹⁰⁾ Bd. 92 an. 1640. „Permittimus liberaliter, ut deinceps temporibus Nostris Proconsules et omnem Magistratum civilem inconsultis Nostris creent, ac ut moris est annuatim permittent,“ sagt der Bischof Szyzkowski. — ¹¹⁾ Bd. 90 an. 1613. — ¹²⁾ Bd. 91 an. 1624. — ¹³⁾ cf. not. 10; Bd. 93 an. 1652; Bd. 104 an. 1753. — ¹⁴⁾ Jus Lub. L. I. T. I. A. I. — Meine Behauptung (Braunsberg in den ersten Decennien des siebzehnten Jahrhunderts, Braunsberg 1837 p. 9), daß jeder mit dem Bürgerrechte zugleich die Wahlfähigkeit erworben, ist ein Irrthum. —

einfiel, so mochte sich die Ansicht über Schicklichkeit bei den Herren später wohl geändert haben; denn wir finden nicht allein den Stadtarzt im Collegium, sondern es kommt sogar vor, daß auf die Gefahr hin, Würde und Unparteilichkeit des Collegiums zu schwächen, in der letzten Zeit ein Herr viele Jahre das Amt und Einkommen des Wägers besitzte.¹⁵⁾

4. Es saßen aber im Rathe gewöhnlich die wohlhabendern Kaufleute und Mälzenbräuer, deren Vermögen eine höhere, nicht selten wissenschaftliche Bildung und die Uebernahme unbefolgender Geschäfte möglich machte. Da jedoch die Einwohnerzahl, selbst in den blühendsten Zeiten, nie bedeutend und nicht leicht über 5000 gewesen sein dürfte, also auch die Zahl der Wahlfähigen stets beschränkt blieb, so erklärt sich daraus die Erscheinung, daß wir einzelne Familien bis zwei Jahrhunderte im Rathe finden. Dessen ungeachtet kam es hier nie zum Mißbrauch amtlicher Gewalt in herrschenden Patriciersfamilien, ein Umstand, der theils in dem Wechsel aller Glücksgüter und Gaben lag, welcher, wenn mitunter auch nicht im nächsten Geschlechte, so doch später immer eintrat, theils in dem mehr oder weniger kräftigen, nie aber ganz fehlenden Entgegenwirken der zweiten Ordnung, der Gemeinde, endlich in der durch das lübische Recht gegebenen Vorsicht, daß Vater und Sohn oder zwei Brüder nicht zu gleicher Zeit im Rathe sitzen durften.¹⁶⁾ Daß gegen diese Verordnung je geklagt worden, ist nicht erweislich; nur entferntere Verwandte, vom dritten Grade gleicher Linie angefangen, was, wenn auch nicht gegen das lübische Recht,¹⁷⁾ so doch mit Grund überall als unräthlich befunden ist, sind gewiß öfter zugleich im Rathe gewesen, wie sich aus den häufig vorkommenden gleichen Namen und der geringen Anzahl wahlfähiger Personen fast mit Gewißheit schließen läßt.

In der ersten Zeit waren es wohl großen Theils die bemitteltern adeligen Anzöglinge, welchen die Leitung der Stadt zufiel; doch nur wenige von diesen konnten sich lange erhalten. Bald wurden dieselben von dem durch Handel sich emporschwingenden Bürgerstande verdrängt, andere scheinen auf ihre ritterliche Abstammung allmählig und stillschweigend verzichtet zu haben.¹⁸⁾ In späterer Zeit erst findet eine theilweise Erneuerung oder neue Erhebung einzelner Familien bei besonderer Veranlassung Statt. Im Jahre 1626 wurde die ritterliche Familie Bartsch, welche früher auf Demuth bei Mehlsack gefessen hatte, durch Sigismund III. wieder nobilitirt. Der hiesige Rathsherr

¹⁵⁾ Bd. 99 an. 1695, 1699, 1700; Bd. 102 an. 1717; Bd. 103 an. 1723, 1727; Bd. 104 an. 1744; Bd. 105 an. 1765; Bd. 91 an. 1630; Bd. 40. — ¹⁶⁾ Jus Lub. I. T. I. A. V. — ¹⁷⁾ Jus Lub. I. T. I. A. VII, 9. A. IX. — ¹⁸⁾ Folgendes sind einige namhaftere Personen und Familien, welche im Rathe der Altstadt Braunsberg gefessen haben: Ludewig (Lütke) von 1380 bis 1540; Flemming 1381; Joh. van Dale 1384; Hermann de Hermannsdorf 1384; Marquart vom Felde 1385; Heinrich von Kossen 1385 u. 1395; Kilian de Huntenberg 1391; Wicke 1404; Jacob von der Peiffe 1405; Nicolaus von Rudelshöfen 1426; Georg vom Berge 1436; Urban von Kapenhöfen 1441; Peter im Steenhouse 1465; Hans von Kossen 1488; Ludwig von 1461 bis 1742; von Loyden von 1438 bis in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts; Bartsch von 1509 bis 1624; Schmidt von 1509 bis 1707; Flinth von 1535 bis 1592; Kirsten von 1526 bis 1690; Wichman von 1490 bis 1660; Eisenbletter von 1545 bis 1675; Föllert von 1575 bis 1741; Hinz von 1575 bis 1751; Naas von 1637 bis 1661; Hanmann von 1678 bis 1772; Schorn von 1680 bis 1772; Lunig von 1688 bis 1772. —

Jacob Bartsch, zugleich Erbsaß auf Kroffen, hatte 1609 von Ludwig von Baisen, Erbsassen auf Kadinen und Wainau, die 67 Hufen mit Krug, Mühle und Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf Baisen für 15000 Flr. gekauft, und sich 1624 auf seine Güter zurückgezogen.¹⁹⁾ — Eine glänzende Ertheilung der Patricierwürde für den ganzen Rath als Collegium, so wie die Erhebung von siebzehn Rathsfamilien zu Geschlechtern erfolgte durch ein d. 22. Februar 1637 auf dem Reichstage zu Warschau ausgefertigtes Diplom, als Belohnung für die bei der Erstürmung durch die Schweden 1626 und während des neunzehnjährigen feindlichen Besizes bewiesene Tapferkeit, Ausdauer und Anhänglichkeit.²⁰⁾ Vor allen wurden der an Muth und Klugheit ausgezeichnete Simon Wichman und seine Familie vom Könige Wladislaus IV. und dem Bischof Szyzkowski durch Vermehrung der Insignien ihrer Wappen beehrt. Die übrigen, theils damals noch lebenden, theils schon verstorbenen hießen: Matthäus Kirsten, Lucas Schülz, Petrus Augsten, Petrus Schufnecht, Michael Prothman, Christophorus Schmidt, Georg Prothman, Petrus Siewiert, Andreas Ludwig, Andreas Follert, Johann Hinz, Andreas Hinz, Matthäus Wichman, Michael Kirsten der ältere, Michael Kirsten der jüngere und Bartholomäus Follert. — Die noch lebenden Herren waren den 18. Februar 1636, bei Anwesenheit des Königs in Braunsberg, zum Handkusse zugelassen worden, und alle siebzehn erhielten durch jenes Diplom für sich und ihre rechtmäßigen Nachkommen und Erben ihres Namens die Patricierwürde und das Recht, der von ihren Vorfahren überkommenen Familienwappen, vermehrt durch drei über einem offenen Helme hervortretende Lehren aus des Königs Wappen, bei allen Gelegenheiten, auf Ringen, Fahnen, Grabmälern u. s. w. sich zu bedienen. Das Wappen der Familie Wichman sollte, außer den Lehren und zwei Halbmonden aus dem Wappen des Bischofs in der einen Hälfte des Feldes, über dem offenen Helme einen Arm mit dem Schwerte in der Hand führen. — Ferner erhielten der ganze Rath und die Stadt das Recht, mit rothem Wachse zu siegeln. — Endlich wurde auch das Wappen der Stadt, welches der Rath im Siegel führte, verändert. Das alte Wappen bestand in einem Lorbeerbaume, an dessen Stamme ein Lindwurm und ein Hirsch, mit der Umschrift: „Secretum. Burgensium. Brunsberg.“²¹⁾ Dieses wurde jetzt so abgeändert, daß neben einem grünen Lorbeerbaume in weißem Felde und jenen beiden Thieren, zu jeder Seite ein Engel mit einem Lorbeerzweige in der Hand stehen, und über dem Baume die beiden Halbmonde mit den drei Lehren sich befinden sollten, dazu die Unterschrift: „Sub hoc sydere truncata viresco.“²²⁾

Auf jenes Diplom bedründeten die oben genannten Familien zugleich eine Adelsberechtigung für sich. Die Nichtigkeit dieser Folgerung aber wurde hundert Jahre später vom Bischof Grabowski bestritten. Er hatte nemlich erfahren, daß die größern preußischen Städte dem braunsberger

¹⁹⁾ Bd. 108 an. 1609; Bd. 109 an. 1626. — ²⁰⁾ Ueber das Schicksal Braunsbergs bei der Eroberung durch Gustav Adolph bis zum Abzuge der Schweden s. „Braunsberg in den ersten Decennien etc.“ — ²¹⁾ Das alte Siegel befindet sich noch im Archiv. Ueber den Grund zu jenen Insignien ist nichts bekannt. Auch fehlt die Jahreszahl; die Buchstaben der Umschrift aber weisen auf das vierzehnte oder den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts hin. — ²²⁾ Auch dieses erneuerte Siegel ist noch im Archiv mit der Jahreszahl 1742. — Eine Abschrift des Diploms von 1637 mit den colorirten Wappen der Stadt und jener siebzehn Patricier ist im Archiv Bd. 68 fol. 33 sq. — Abgedruckt ist es in Preuß. Samml. II, 187 folgd. —

Magistrate das Prädicat edel nicht beilegten, und daß man von hier aus bei den Briefen an jene kein rothes Wachs brauchte, während der Bischof selbst, wie auch die frühern Bischöfe es gethan, diesen Titel ihm gab, und auch des rothen Wachses sich bei Schreiben an ihn bediente. Deshalb schreibt er d. 25. November 1747 nach Braunsberg und fordert Bericht, ob sie einen Adelsbrief von einem polnischen Könige hätten. Darauf wird ihm das Diplom des Königs Wladislaus IV. eingeschickt, und der Secretär Franz Destréich giebt die Erklärung, daß zwar Elbing 1740 dem hiesigen Magistrate nur den Titel ehrenfest gegeben, daß derselbe aber das Vergeltungsrecht an jener Stadt übe; rothes Wachs habe Braunsberg stets bei Schreiben an die großen Städte gebraucht. Hierauf erwidert der Bischof, das Privilegium Wladislaus sei fast nicht werth, gedruckt zu werden, weil es nur einigen bekannten Familien das Patriciat zugestehet, der Stadt aber die Freiheit, mit rothem Wachs zu siegeln und ihr Wappen zu verändern; jedoch möchten sie sich nicht wie Geistliche und Schulmeister der rothen Oblaten bedienen. Uebrigens verstehe er nicht, was ein braunsberger Patriciat zu bedeuten habe; in Danzig heiße man sie Tagediebe.²³⁾ Wladislaus habe zwar einige Familien in Braunsberg als Rathsgeschlechter ansehen lassen und ihnen auch Wappen

²³⁾ Das Diplom des danziger Rathes (Preuß. Samml. I, 517 folgd.) ist nicht vom Reichstage, wie das hiesige, sondern nur vom Könige, d. 5. Februar 1657 in Danzig, unterschrieben. Das aber machte einen Unterschied. Vergl. Lengnich, Jus publicum Regni Poloni I, 342. II, 27. — Uebrigens bediente sich Grabowski, ein Mann von Geist und Kraft, gewöhnlich, besonders wo er Tadel ausdrücken wollte, einer etwas derben Sprache. Im Jahre 1752 schrieb er an den Rath der Neustadt wegen eines bei der Rathswahl begangenen Versehens, sie hätten, da bei ihnen das Kirchenlatein ziemlich wohlfeil wäre, die betreffende Stelle des Privilegiums wohl verstehen können. Weil man aber von Leuten nicht mehr verlangen könne, als sie verstanden, so möchten sie die lateinischen Worte sich verdeutschten, auf eine Tafel malen lassen und zu ewigem Andenken in die Rathsküche aufhängen. — 1753 verwies er es ihnen, daß sie Häuser ohne Land, und Land ohne Häuser verkaufen ließen, überhaupt alles verwirrt anstellten und dadurch unnütze Prozesse veranlaßten. Das käme aber daher, weil der jedesmalige, präsidirende Bürgermeister alles nach seinem einfältigen Kopfe sive crux sive lux sive tundi-burdi (!) abmache, ohne sich bei verständigen Leuten (falls dergleichen in der Neustadt wären) oder bei seinen Collegen Rath zu holen; solche Winkel-Contracte verbiete er. — 1755 hatten sie hinsichtlich der Gültigkeit eines Testaments, weil das lübische Recht sich in diesem Falle nicht klar und deutlich genug aussprach, nach der in der Neustadt, wie auch anderswo, altüblichen Gewohnheit entschieden. Der Bischof, welcher (wohl mit Unrecht) die hergebrachte Praxis nicht beachten wollte, stieß, das lübische Recht nach seinem Sinne deutend, ihr Urtheil in der Appellation um. Dabei aber spricht er sogar von neustädtischem Hornvieh, welches nicht wisse, quid juris; von einem Richter und zwei elenden Assessoren, die vom lübischen und von andern Rechten so viel verstanden, als die Kuh vom neuen Thore. — Diesmal antwortete ihm der Rath mit Ernst und Würde: „Sie wären nicht Rechtsgelehrte, sondern richteten die Sachen nach der Vernunft, mit welcher Gott alle Menschen begabt hätte, nach Billigkeit und Gewohnheit.“ Sie wiesen ihm nach, daß das Testament durchaus rechtmäßig gewesen, und baten ihn, den Rath als eine von Höchstdemselben verordnete Obrigkeit anzusehen, damit nicht Respect und Gehorsam der Bürger gegen sie sich verlore. — Das eben Erzählte ist actenmäßig (Vd. 124 fol. 209, 268, 350). Außerdem gehen mancherlei Anekdoten, namentlich über sein Verfahren gegen die Geistlichkeit, noch im Volke um. Der Jesuiten z. B., die er im Verdacht der Erbschleicherei gehabt, sei in seinem Testamente mit den Worten gedacht: „Patribus Jesuitis pro hac vice nihil.“ —

gegeben, was sonst bürgerlichen Leuten nicht eigen wäre; er habe sie aber nicht geedelt, noch weniger der Stadt das Prädicat edel beigelegt; Nobilitas civitatis sei in jenem Privilegium nicht enthalten. Wollte die Stadt aber einige Kosten anwenden, dann würde er bei dem gegenwärtigen Könige eine Declaration auswirken, daß per privilegium Wladislai Nobilitas solle verstanden werden. — Dagegen bemerkt der Secretär, das Prädicat edel habe man aus jenem Privilegium abgeleitet, indem man der Meinung gewesen, daß die dort zu Patriciern ernannten Rathsglieder in den Adelsstand erhoben worden. Auf ähnliche Art schreibt der Rath an den Bischof, bittet jedoch eine Declaration beim Könige auszuwirken.

Auf diese Weise erhielten sie 1750 eine vom Könige 1748 d. 18. Juli in Warschau ausgefertigte Declaration oder Diploma Nobilitatis. — Hierin erklärt August III. vermöge seiner königlichen Auctorität, so weit sie ihm zustehe, daß dem ganzen Magistrate, den einzelnen Gliedern desselben und den von Wladislaus creirten Patriciern, so wie ihren Nachkommen, das Prädicat Nobilis stets zugekommen sei und auch für die Zukunft gebühre. — Zugleich verleiht er vier andern Familien, den Bürgermeistern Carl Rising, Heinrich Schorn mit seinem Bruder Michael, und Clemens Hanmann mit seinem Bruder Mathias nebst beider Enkel Anton, und dem Secretär Franz Vestreich für sich und ihre Nachkommen eine gleiche Standeserhöhung und Wappen. — Außerdem ändert er das Stadtsiegel dahin ab, daß statt der Halbmonde ein goldener Ring über dem Baume sich befinden, die Lehren durch ein scharlachrothes Band gebunden sein und die beiden Thiere sammt der Unterschrift wegfällen sollen.²⁴⁾

5. Niemand, den die Wahl traf, durfte sich bei Verlust der Stadtwohnung und zehn Mark löthigen Goldes weigern.²⁵⁾ — Auf wie viel Jahre die Wahl geschehen, wird nie zugesagt, und ist auch nirgends beiläufig vermerkt. Da aber keiner freiwillig austraten konnte, es sei denn, daß er die Stadt verließ, so folgt daraus, daß jeder auf Lebenszeit im Rathe zu bleiben verpflichtet war. Es kommt nur Ein Fall vor, daß ein ins Mittel Gerufener die Annahme verweigert. Dieses geschah 1741 bei Clemens Hanmann.²⁶⁾ Daß der Rath damals nicht mit dem ihm zustehenden Rechte der Drohung auftrat, sondern ihn durch Bitten zur Annahme bewog, diese Gleichgültigkeit gegen die eigene Würde erklärt sich theils aus seinem um jene Zeit sehr gesunkenen Ansehen, theils aus dem durch Reichthum erlangten Einflusse jener Familie. Auch findet sich vor 1624 kein Beispiel, daß ein Mitglied um seine Entlassung bittet. Damals wurde der Bürger-

²⁴⁾ Auch dieses Diplom befindet sich abgedruckt, mit dem colorirten neuen Wappen der Stadt und den der vier genannten Familien versehen, im Archiv. — Das neue, vermehrte Siegel, „das große,“ brauchte man in allen Attestaten und Instrumenten, die vom Rathe ausgefertigt wurden, das alte, aus den Zeiten vor Wladislaus, „das kleine,“ nur bei Amts-Attestaten, z. B. wenn Kaufmanns- waaren über Pillau verschifft werden sollten. — Ein besonderes Siegel, ein Opferlamm mit dem Kreuze, brauchte seit alter Zei. das Gericht. — Außerdem kommt noch ein anderes „großes Stadtwappen“ auf Fahnen vor, über dessen Ursprung und Bedeutung ich aber nichts habe auffinden können. Es waren darauf drei Thürme, ein Hirsch, eine Gewitterwolke und eine Sonne, mit der Unterschrift: „Post nubila Phöbus.“ (Bd. 92 an. 1636; Bd. 136 fol. 67.) — ²⁵⁾ Jus Lubec. L. I. T. I. A. VI. — ²⁶⁾ Bd. 104. an. 1741. — Sehr wichtige Gründe, deren Beachtung in solchen Fällen wenigstens nicht gegen das Lübsche Recht war (Jus Lubec. l. o.; J. A. Stein's Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit. Rosiock und Wismar, 1751 p. 22) sind nicht angegeben. —

meister Jacob Bartsch, welcher zwei und zwanzig Jahre im Rathe gesessen hatte und, ohne seine hiesigen Besitzungen zu veräußern, auf seinen Gütern Krossen und Baisen leben wollte, entlassen, doch mit dem Bemerkten, daß dieses nicht in sequelam gezogen werden dürfe.²⁷⁾ Dagegen wird 1657 an die Stelle des Bürgermeisters Schult, der Alters wegen nicht mehr aufs Rathhaus kommen konnte, mit seinem Consens und „seiner Ehre unverleßlich“ ein neuer Herr gewählt.²⁸⁾ Auf gleiche Art wird 1725 der hochbetagte Thomas Hanmann auf seine Bitte des Eides entlassen und den Bürgern zugezählt.²⁹⁾ Wahrscheinlich wurde auch die Resignation des Anton Hanmann 1741 aus Rücksicht auf Körperschwäche (er starb 1742) nach vielfacher Weigerung angenommen.³⁰⁾ So wurde auch der früher genannte Clemens Hanmann, als derselbe 1772 Alters wegen seine bürgermeisterliche Stelle niederlegen wollte, mit Beibehaltung des Ranges und der Recompens entlassen.³¹⁾ 1760 gewähren sie einem andern den Austritt auf seine Bitte wegen eingetretener Armuth.³²⁾ Zuweilen wurden hiesige Rathsmitglieder zu burggräflichen Aemtern befördert.³³⁾ Daß in diesem Falle, wie überhaupt bei dem Ausscheiden aus der Stadt-Commune, die Resignation angenommen werden mußte, lag in der Natur der Sache; doch werden solchen Herren Stelle und Ehrensitz in der Regel ein Jahr und länger vorbehalten.³⁴⁾ — Bitten um Entlassung ohne genügende Gründe der Art kommen nur zweimal vor, werden aber selbst bei Anerbietung einer Geldsumme nicht angenommen.³⁵⁾ Dagegen behauptete der Rath stets sein Recht, jedes untaugliche Mitglied zu entfernen.³⁶⁾ Doch nur Einmal findet er sich veranlaßt, einen, der sich gegen den Beschluß des ganzen Collegiums auflehnte und anderweitig unrechtmäßige Hilfe suchte, abzusetzen; derselbe wird sogar, als er sich fügt, wieder aufgenommen.³⁷⁾ Als aber Michael Schorn 1765 fallirte, mußte er aus dem Rathe scheiden; und wiewohl er später mit seinen Gläubigern sich verglich, so nahmen sie ihn doch nur wieder auf, weil der Bischof Grabowski sich dringend für ihn verwandte.³⁸⁾

6. Wie viel Herren im ersten Jahrhunderte im Rathe gesessen, wußten die Vorfahren selbst schon 1561 nicht mehr, da die schriftlichen, anfangs sehr spärlichen Notizen kaum über die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zurückreichen. Nach ihrer eigenen, damals ausgesprochenen Vermuthung waren ursprünglich vier und zwanzig Mitglieder gewesen, also so viele als in Lübeck gemäß einer von Heinrich dem Löwen 1158 gegebenen Verordnung.³⁹⁾ 1384 finden wir dreizehn, 1385 aber funfzehn Herren im Rathe; 1395 sind deren achtzehn und um das Jahr 1425 sogar neunzehn.⁴⁰⁾ — Nach den Constitutionen Sigismunds I. sollten in der Zukunft nicht mehr als vierzehn sein; allein auch dieser Punct ist nie beachtet worden. Dagegen gilt durch das ganze siebzehnte Jahrhundert sechzehn als die gesetzliche, wenigstens übliche Zahl.⁴¹⁾ Es sind

²⁷⁾ Bd. 91 an. 1623, 1624. — ²⁸⁾ Bd. 93 an. 1657. — ²⁹⁾ Bd. 103 an. 1725. — ³⁰⁾ Bd. 104 an. 1740, 1741. — ³¹⁾ Bd. 105 an. 1772. — ³²⁾ Bd. 105 an. 1760. — ³³⁾ Bd. 93 an. 1649; Bd. 98 an. 1691; Bd. 104 an. 1742. — ³⁴⁾ Bd. 90 an. 1617; Bd. 98 an. 1692; Bd. 99 an. 1697; Bd. 104 an. 1742. — ³⁵⁾ Bd. 93 an. 1649; Bd. 94 an. 1660. — ³⁶⁾ S. Anm. 6. — ³⁷⁾ Bd. 97 an. 1682. — ³⁸⁾ Seine Passiva betragen 326275 Flr. 14 gr., die Activa 168406 Flr. 21 gr. (Bd. 105 an. 1765, 1766, 1768.) — Er war ein besonderer Günstling des Bischofs, durch dessen Veranlassung er auch zum Ritter des goldenen Sporns ernannt wurde. — ³⁹⁾ Bd. 85 an. 1561. — ⁴⁰⁾ Bd. 84 fol. 5, 6, 14, 16. — ⁴¹⁾ Bd. 75 an. 1600, 1637, 1654; Bd. 91 an. 1622. —

nehmlich in der Regel sechzehn; und wenn zuweilen ein und die andere Stelle nicht besetzt wird, so führen sie jedesmal eine Entschuldigunq wegen der unterlassenen Wahl an. Als Grund aber wird entweder angegeben, daß die vorhandenen Herren zu den zeitigen Geschäften. ausreichten, oder es heißt, die Wahl sei unterblieben aus bedenklichen Ursachen, und so ähnlich. Man sieht aber nur zu deutlich, daß dann kein Bürger in der Gemeinde war, der sich zum Sitz im Rathe eignete, oder der das Vertrauen desselben genoß.⁴²⁾ Als jedoch die Pest in den Jahren 1709 bis 1711 die Einwohnerzahl bedeutend verringert und auch einige Rathsmitglieder hingerafft hatte, war die Ergänzung nicht sobald möglich; wir finden vielmehr durch das ganze achtzehnte Jahrhundert nie mehr sechzehn Mitglieder, sondern die Zahl wechselt zwischen zehn bis funfzehn. Daß je eine andere Zahl gesetzlich oder üblich geworden, ist nicht zu erweisen. Denn 1727 sagen sie, es sei Eine Stelle vacant; es waren damals aber vierzehn. 1728 scheinen sie vierzehn als volle Zahl anzusehen; gleichwohl sind 1731 funfzehn. Dagegen nennen sie 1739 die Zahl dreizehn complett; es waren aber 1741, 1742 und 1744 wieder vierzehn Mitglieder. Von 1745 ab bis 1772 sind ohne regelmäßige Abnahme oder Zunahme in fünf Jahren dreizehn, in zehn Jahren zwölf und in vierzehn Jahren elf im Rathe.⁴³⁾ Wie früher die Zahl sechzehn durch das Bedürfnis herbeigeführt und allmählig üblich geworden zu sein scheint, so wird auch wohl später die geringere, aber wechselnde Zahl sich stets nach dem Bedürfnisse oder andern, zufälligen Umständen gerichtet haben.

Die Mitglieder des Rathes hießen:

Der präsidirende Bürgermeister (Präses, Präsident) in der frühesten Zeit bis etwa 1550 der rechte, älteste oder oberste Bürgermeister genannt; latein Proconsul, selten Consul oder (namentlich seit 1752) Praeconsul oder Praeses Praeconsul.

Der Vice-Präses,

Der jüngste Bürgermeister, beide, namentlich der erstere, früher Cumpan, in der letzten Zeit auch Abjunct genannt; latein Consul. — Nur ein paar Mal sind aus besondern Ursachen zwei Bürgermeister; dagegen scheinen im ersten Jahrhunderte unter den vier und zwanzig Gliedern, wie in den größern Städten Lübeck, Rostock, Stralsund u. a., vier Bürgermeister gewesen zu sein. In der spätern Zeit wird bei der Kränklichkeit des einen der drei Bürgermeister, und weil besondere Noth es heischte, Einmal, nemlich 1656, ein vierter gewählt. 1623 dagegen hatte man trotz der Bitte des alten Bürgermeisters Jacob Bartsch Bedenken getragen, dieses zu thun; auch geschah es bei Kränklichkeit des einen 1654 nicht. Es war vielmehr Gebrauch, in solchen Fällen den ältesten Kämmerer interimistisch beizuordnen.⁴⁴⁾

Die beiden Kämmerer, der „älteste“ und „jüngste“, früher Cumpane genannt. In den ersten Jahrhunderten müssen deren in der Regel drei gewesen sein; denn noch 1596 werden drei

⁴²⁾ Bb. 90 an. 1614; Bb. 92 an. 1639; Bb. 94 an. 1661, 1662, 1663, 1664, 1665; Bb. 95 an. 1667; Bb. 96 an. 1672; Bb. 97 an. 1679, 1681, 1682; Bb. 98 an. 1685. — ⁴³⁾ Bb. 44; Bb. 103 an. 1727, 1728; Bb. 104 an. 1739. — ⁴⁴⁾ Bb. 93 an. 1656; Bb. 91 an. 1623, 1625; Bb. 93 an. 1654. —

genannt, und auch 1459 sind mehr als zwei gewesen. Nur ausnahmsweise trägt Ein Kämmerer beide Aemter⁴⁶⁾.

Der Richter oder Schulze, früher Schultzeiß (scultetus).⁴⁶⁾

Die beiden Beisitzer, der „älteste“ und „jüngste“, früher auch Richtsherrn, Dingwarter oder Schöppen (scabini), im achtzehnten Jahrhundert fast durchweg Assessoren genannt.

Die übrigen Mitglieder wurden nach dem jedesmaligen Amte, das sie trugen, beige-
nannt, als: Wettherr, Mühlenherr, Pfahlherr, Quartierherr, Bauherr, Feldherr (praefectus
campi), Reichherr, Pupillenherr, Cassator u. s. w. Außerdem führen alle, mit Ausnahme der
Bürgermeister, bei denen dieser Zusatz nie fehlt, den Titel Rathmann oder später Rathsherr, und
erst um 1760 ein oder das andere Mal Rathsherr; am gewöhnlichsten aber wird ihrem Na-
men nur das Wort Herr, latein Dominus, vorgesetzt, selten Consul, allenfalls in der Mehrheit,
doch öfter Senatores. Auch lag dieses in der Natur der Sache, da nur jene drei auf Lebenszeit
ihre Stelle behielten, bei den andern aber das Amt, früher wenigstens, mit sehr seltener Ausnahme
jährlich wechselte. Die Bezeichnung Herr für einen Bürger findet sich erst dann und wann um
die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Das ganze Collegium nannte sich oder wurde genannt: Dy vorwieser der stat Brunsberg;
Ratmane van (zu) dem Brunsberge; Ratmane zu dem Brunsberge und der sitzinde stul des
Rates; Bürgermeister und Ratmanne; Bürgermeister, Ratmanne, Schulz und Schöppen; später
Bürgermeister und Rath, oder nur Rath; latein: Proconsul, Consules et Senatus; Proconsul,
Consules, Scabini; Proconsul ac Consules; gewöhnlich Senatus. Das Wort Magistratus,
so wie das deutsche Magistrat, ist selten und wohl nicht vor dem siebzehnten Jahrhundert.

Was den Rang betrifft, so haben die drei Bürgermeister vor den andern überall den Vor-
zug: in dem Kirchenstuhle, bei Processionen u. dgl. Vor den übrigen hatten die beiden Kämmerer
den Vortritt, wenigstens saßen sie immer in der Kirche unmittelbar hinter den Bürgermeistern.⁴⁷⁾
Unter den andern wurde die Ordnung nach der Zeit ihrer Einberufung in den Rath beachtet.
Nur machten die promovirten Herren zuweilen besondere Ansprüche. Sie hießen, hier wenigstens
zwischen 1631 und 1731, Excellenz und glaubten ihres academischen Grades wegen den andern,
mit Ausschluß der Bürgermeister, vorgehen zu müssen. Dem Dr. Goldberger gestatteten sie 1672
den Vorrang bei Processionen, Hochzeiten und andern Solennitäten, nur nicht im Rathstuhle.
Deshalb verwandte sich sogar das Domcapitel für ihn; und als sie nicht nachgeben wollten, hör-
ten sie von dorthier drohende Worte. Der Tod Goldberger's endete diesen interessanten Streit.
Gleiches beanspruchte 1735 Dr. Schwang; und 1747 lassen sie sich vom Dr. Kämpf vor
seiner Aufnahme in den Rath die Versicherung geben, daß er den ältern Herren den Rang nicht
streitig machen wolle.⁴⁸⁾ — Eine besondere Ehre wurde, wenigstens bis ins siebzehnte Jahrhundert,
jedem Bürgermeister bei seinem Begräbnisse zu Theil. Die vier Hauptgewerke (Schuhmacher,
Schneider, Bäcker und Tuchmacher oder Schmiede) mußten täglich bis zum Begräbnisse eine

⁴⁶⁾ Bd. 88 an. 1596; Bd. 84 fol. 165, 59; Bd. 92 an. 1633. — ⁴⁷⁾ Schultzeiß und Stadtrichter
waren hier nie getrennte Personen. Vergl. Voigt a. a. D. III. p. 490. — ⁴⁸⁾ Bd. 93 an. 1649;
— ⁴⁹⁾ Bd. 91 an. 1631; Bd. 96 an. 1672, 1673; Bd. 104 an. 1735, 1747. —

Stunde läuten; die vier jüngsten Herren aber trugen die Leiche oder ließen sich nur von den Gewerken unterstützen. Auf dem Junkerhofe wurde, wenn das Hinscheiden des Bürgermeisters in die Zeit der Festlichkeiten fiel, die Trauer durch Einschränkung der Fröhlichkeit für einige Zeit an den Tag gelegt. So heißt es 1613, es solle vom Hofe nicht abgespielt, auf dem Hofe aber nur still mit der Fiedel muscirt werden. Zu entschuldigen ist es, wenn 1625 bei Eisenbletter's Tode die Herren der ansteckenden Seuche wegen sich zu tragen weigern; und bei dem plötzlichen Tode des ausgezeichneten Simon Wichman 1638 war wohl derselbe Grund vorhanden, weshalb die Herren nicht trugen, sondern nur neben dem Sarge gingen.⁴⁹⁾

7. Die Wahl neuer Mitglieder hieß bis zum Jahre 1772 die Kuhr. Da zu gleicher Zeit die „Versetzung der Aemter“, d. i. die Vertheilung der Geschäfte für das folgende Jahr, stattfand, so wird auch dieses, wiewgleich keine neue Wahl vorkommt, Kuhr genannt. Sie wurde am Tage S. Petri ad cathedr., im funfzehnten Jahrhunderte auch am Tage S. Mathiae Apost. oder einige Tage nachher gehalten. Fiel S. Petri mit Fastnachten zusammen, dann wurde die Kuhr anticipirt. 1658 ändern sie die Zeit mit dem sonderbaren Bemerkn: „statu moderni temporis id requirento“ und halten die Kuhr in der Regel im März, sehr selten im Februar oder April. Tritt durch den Tod eine Vacanz ein, dann wird das erledigte Amt sogleich einem andern Mitgliede übertragen; eine neue Wahl aber findet vor der nächsten Kuhr nicht Statt; und selbst diese wurde übergangen, wenn der Zeitraum viel weniger als ein Jahr betrug. Man hielt dieses für die schickliche Trauerzeit. Nur zwei Ausnahmen kommen vor: 1634, zur Zeit der schwedischen Occupation, wo überhaupt manche Abweichungen von dem Altüblichen geduldet werden mußten, und 1717. Aber auch bei den seltenen, früher erwähnten Entlassungen, die, wo möglich, nur bei der Kuhr geschahen, wählte man erst bei der nächsten Kuhr.⁵⁰⁾

8. Der Rath ergänzte sich aus der Gemeinde, einem seit 1526 aus zwei und dreißig Bürgern bestehenden Ausschusse, daher auch gewöhnlich die zwei und dreißig Mann genannt; nur Einmal, im Jahre 1747, scheint ein junger Bürger alsbald in den Rath berufen zu sein.⁵¹⁾ Was die Wahlform, die Versetzung der Aemter und die übrigen bei der Kuhr vorkommenden Geschäfte betrifft, so geschah im Laufe der Zeit wohl eine und die andere, doch eben keine wesentliche Veränderung. Den Tag vor Petri oder seit 1658 vor dem zur Feierlichkeit anberaumten Tage begab sich der Rath nachmittags in die Kirche und nach vollbrachter Anrufung des h. Geistes um vier Uhr ohne den Notarius aufs Rathhaus. Hier wurde überlegt, ob, und durch Stimmenmehrheit entschieden, welche Bürger in den Rath aufgenommen werden sollten, und das Uebrige vorbereitet. Nachdem am folgenden Tage die tags vorher abgegebenen vota „ratihabirt“ worden, kamen alle Bürger, durch eine Glocke gerufen, vor das Rathhaus. Nach einer kurzen, von dem

⁴⁹⁾ Bd. 89 an. 1609; Bd. 90 an. 1613; Bd. 91 an. 1625; Bd. 92 an. 1634, 1638, 1640; Bd. 104 fol. 149. — ⁵⁰⁾ Bd. 84 fol. 21, 154; Bd. 76 an. 1445, 1447, 1454; Bd. 85 an. 1559; Bd. 86 an. 1563; Bd. 88 an. 1600; Bd. 89 an. 1612; Bd. 90 an. 1614, 1616, 1618; Bd. 92 an. 1634; Bd. 75 an. 1658; Bd. 95 an. 1667; Bd. 100 an. 1709; Bd. 44 an. 1717; Bd. 104 fol. 177, 188. — ⁵¹⁾ Bd. 104 an. 1747. —

präsidirenden Bürgermeister an dieselben gehaltenen Anrede rief der Notarius zunächst die Namen der Bausenherren oder Bausenbrüder durchs Fenster. So nannte man folgende vier: den Richter, die beiden Beisitzer und den jüngsten Bürgermeister des vorigen Jahres. Bis in den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts werden in der Regel mehr, gewöhnlich sechs Herren als Bausenherren einberufen. Da einmal der Ausdruck „die Bausenkämmerer“ vorkommt,⁵²⁾ so gehörten von den früher erwähnten drei Kämmerern in jener Zeit gewiß zwei dazu; woraus die Zahl sechs sich ergeben würde. Eine zeitweise geringere Zahl ließe sich wohl durch Vacanzen erklären. Diese sechs, später vier Herren waren in dem vergangenen Jahre ihrer anderweitigen Geschäfte halber nicht zu den Rathssitzungen gekommen, außer in wichtigen Fällen, und wenn sie selbst des Rathes der andern bedurften. Daher der Name Bausenherren.⁵³⁾ Man nannte sie in den ersten Jahrhunderten auch die Aeltesten. — Diese wurden sogleich auß Rathhaus beschieden und mit der Erklärung „daß man sie für liebe Brüder ansehen wolle, und sie sich bei ihren vorigen Eiden begreifen sollten,“ zur Theilnahme eingeladen. Ihr Wort und ihre Stimme scheint von besonderer Bedeutung gewesen zu sein; daher Ausdrücke wie: „daß wir Ratmane zu dem Brunsberge mit wissen unsrer elbisten und mit eyntracht bez gantzen rates haben u. s. w.; oder „Do wart de rat eyns beide alt und jung,“ u. ä.⁵⁴⁾ — Dann rief der Notarius auch die Namen der neu erwählten Herren durchs Fenster. Auch diese wurden sogleich durch den ältesten Diener auß Rathhaus geladen, vereidigt und in den Rath aufgenommen. Von den Bausenherren scheint der Ausdruck *vocati*, waren aber auch neue Herren, *vocati et electi* üblich gewesen zu sein.

⁵²⁾ Im Jahre 1457 belohnte und befestigte der polnische König die Treue der großen Städte Danzig, Elbing und Thorn durch Schenkung von Grundbesitz und andere Begünstigungen (Voigt a. a. D. VIII. 536.). Reichlicher aber als die Altstadt Braunsberg dürften jene drei wohl nicht bedacht sein. Sie erhielt das Dorf Serien (Passarie) mit Fischerei und Krügen, die Höfe Biesien, und Drandie (?) bis an die Banau, die Dörfer Birthenau, Waltersdorf mit der Mühle Banau, Grunau, Vogelsang, die beiden Höfe Pogendorf, den Wald zu Damerau bis an die Banau, das Dorf Grunau mit den beiden Höfen zu Kadau, die Dörfer Jahrläschdorf und Samlandsdorf, die Güter Kossen, Hammersdorf und Regitten, welche dem Feinde und Verräther Sigismund v. Walpelig angehört. Die Schenkungsurkunde ist vom Könige Kasimir ausgestellt zu Thorn, Mittwoch vor St. Margaretha 1458 (Bd. 63 fol. 369). — Im folgenden Jahre traf der Rath deshalb die Anordnung, daß, wenn jemand aus diesen Dtschaften eine Beschwerde gegen einen Bürger hätte, die Sache vor den Schulzen gebracht werden sollte, wenn aber ein Bürger gegen jene klagen wollte, die Bausenkämmerer den Streit richten müßten. (Bd. 84 fol. 165). — ⁵³⁾ Bausen aus dem Niedersächsischen, noch jetzt hier im Plattdeutschen gebrauchten *büte*; draußen entstanden. — ⁵⁴⁾ Bd. 86 an. 1563; Bd. 84 fol. 19 an. 1407. — Ohne Zweifel war diese Einrichtung entsprechend oder doch ähnlich den Anordnungen in andern Städten lübischen Rechtes. Der Rath zerfiel in drei jedes Jahr wechselnde Theile, von denen zwei, der neue und der scheidende Rath, die Geschäfte führten, während der dritte Theil, der alte Rath, nur bei wichtigen Angelegenheiten herbeigerufen wurde. „Küst man jemand in deme rad, de schal twe iar besitzen den rad, des drudden iaers schal se frey syn des rades, menne maghet denn mit bede van ehme hebben dat he suke den rad,“ Westphalen Mon. ined. III. 632. Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund von A. Brandenburg 1837 p. 8. — In Braunsberg aber war dieser alte Rath — es möchte denn in der frühesten Zeit gewesen sein — von Geschäften, wie wir schon, keineswegs frei. —

Das Nächste war die Vertheilung der Geschäfte für das folgende Jahr, die sogenannte Ver-
setzung der Aemter. Der präsidirende Bürgermeister und der Vice-Präses legten zuerst ihre Aem-
ter nieder und traten ab. Bald darauf zurückgerufen, wurde der erstere seines Amtes entlassen
und gehörte als jüngster Bürgermeister für dieses Jahr zu den Baufenherren. Der vorige Vice-
Präses wurde zum präsidirenden Bürgermeister und der eben durchs Fenster einberufene jüngste
Bürgermeister zu seinem Cumpan oder Vice-Präses ernannt. Auf diese Art also wechselte das
Präsidium unter den drei Bürgermeistern. Ausnahmen erzeugte natürlich zeitweise Krankheit oder
Altersschwäche, so daß dann zwei wechseln mußten, oder Einer das Präsidium zwei Jahre behielt;
denn sie wählten, wie schon erwähnt, nicht gern bei Lebzeiten der drei einen vierten Bürgermeister.
War aber eine Bürgermeisterstelle durch den Tod erledigt, so wurden einige, bis fünf, Candidaten
vorgeschlagen, und nachdem dieselben abgetreten, durch Stimmenmehrheit über sie entschieden. Sel-
ten aber wurde ein Anzögling, ein nicht in Braunsberg Geborner, zum Bürgermeister ernannt.
Als 1710 ein geborner Heilsberger dazu gelangt, findet sich die Bemerkung dabei: „quod hic
raro factum.“ Hierauf dankten alle andern Herren ab und baten, sie ihres Sitzes und Eides
zu entlassen. Sie werden aber mit der Erklärung, daß man ihres Einrathens bedürfe, immer von
neuem mit Stadtkämtern für das laufende Jahr belastet. Daraus sehen wir, daß jeder in den Rath
gerufene Bürger gehalten war, sein Lebenslang darin zu bleiben, und nicht freiwillig ausscheiden konnte.
Daß aber der Rath sich die Macht, jeden einzelnen bei vorwaltenden Ursachen ohne Angabe
des Grundes zu entlassen, aufrecht erhalten wollte, und daß er auf diese Art den Mißbrauch
amtlicher Gewalt abwehren konnte, folgt daraus, daß er jährlich das Nachsuchen um Entbindung
vom Eide zuließ.

Allmählig war, namentlich durch die Kriegsunruhen des siebzehnten Jahrhunderts veranlaßt,
ein und das andere in der Wahlform in Vergessenheit gerathen. So hatten die Baufenherren
schon lange ihren Sitz ohne alle Ceremonie eingenommen, und das Einberufen durchs Fenster, wel-
ches man „ex pertinaci quadam antiquitatis reverentia,“ beibehalten hatte, war somit eine
lächerliche Sache geworden. Daher beschließt der Rath 1655, dem versammelten Volke nur die
Namen des präsidirenden Bürgermeisters, des Richters, der beiden Beisitzer und der neugewählten
Herren durchs Fenster proclamiren zu lassen. Offenbar war dieses zweckmäßiger, als das frühere
Verfahren; zu tabeln aber ist es, daß das Ab danken nach und nach unterblieb, so daß es 1719
durch einen Rathsbeschluß erneuert werden mußte. Auch unterließ man bald im Anfange des acht-
zehnten Jahrhunderts das Zusammenberufen des Volkes und die Proclamation an dasselbe. Statt
dessen wurde nur den nach der Ruhr erscheinenden Vetterleuten die Versetzung der Aemter für das
folgende Jahr angezeigt⁴²⁾.

⁴²⁾ All das hat sich ergeben aus der Vergleichung des Verzeichnisses der Rathsmitglieder (Bd. 76)
mit den zufälligen Bemerkungen bei den Rühren durch alle Jahrhunderte. Bd. 75 an. 1655 bis 1658;
Bd. 85 an. 1561, 1562; Bd. 86 an. 1563, 1564, 1566; Bd. 88 an. 1600; Bd. 89 an. 1601 folgd.
Bd. 90. an. 1613, 1616, 1622; Bd. 91 an. 1624, 1626; Bd. 92 an. 1633, 1636; Bd. 93 an. 1649,
1650, 1655; Bd. 96 an. 1671, 1673; Bd. 98 an. 1691; Bd. 99 an. 1697, 1698; Bd. 100 an. 1709;
Bd. 101. an. 1710; Bd. 103 an. 1719; Bd. 104 an. 1755; Bd. 105 an. 1765, 1766. —

9. Auf welche Art die Geschäfte vertheilt wurden, läßt sich genau nicht mehr nachweisen. Es ist zwar hin und wieder von einer bestimmten Folge, nach welcher der Wechsel der Aemter geschehen sei, ausdrücklich die Rede; allein nur weniges kann man aus den zerstreuten und, besonders in der ältesten Zeit, sehr sparsamen Bemerkungen mit Bestimmtheit erkennen, zumal häufige Abänderungen und durch allerlei Umstände veranlaßte Ausnahmen die Uebersicht verwirren. — Was sich mit ziemlicher Gewisheit hat ermitteln lassen, ist folgendes: Der Neugewählte erhält zuerst ein minder wichtiges Amt. Er wird Reichherr, Steinbrückenherr, Pfandherr, Siegelherr, Brunnenherr, Mühlenherr u. dgl.; Geschäfte, die jeder umsichtige Bürger und Ackerbesitzer, was sie mit feltner Ausnahme alle waren, wohl verstehen konnte. Solche Aemter bekleidet er ein, zwei bis drei Jahre; nicht selten behält er auch ein und dasselbe fürs folgende Jahr, womit er dann aber bei der Ruhr von neuem beauftragt sein mußte. Hat er durch Theilnahme an den Sessionen sich mit den schwierigern Geschäften, namentlich mit dem Stadtrecht, vertrauter gemacht, dann wird er jüngster Beisitzer, dann häufig Kämmerer, dann ältester Beisitzer, dann Richter. Darauf tritt er wieder jene leichtern Aemter an, wozu noch das Wettamt, die Provision über ein Borwerk und ähnliche kommen. Später wird er wohl wieder jüngster Beisitzer, besonders wenn indeß kein neuer Herr ins Mittel gekommen war. Gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts entsteht die Gewohnheit, einen der beiden Beisitzer für das folgende Jahr zum Richter zu wählen, und später, den jüngsten zum ältesten zu ernennen; so daß durch diese drei Stellen ein regelmäßiges Aufrücken stattfindet. Im siebzehnten Jahrhundert bis 1650 hin ist dieses beinahe schon Regel⁵⁰⁾. Auch scheint früher wenigstens, ein Aufsteigen vom jüngsten zum ältesten Kämmerer beobachtet worden zu sein. Deshalb gab man auch 1638 dem jüngsten Kämmerer die Provision über das Borwerk Auhof, damit er sich einen Vorrath für die Kämmererei schaffen konnte; und um ihm Gelegenheit zu bieten, den Acker besser kennen lernen und sohin das Gütchen mit mehr Nutzen verwalten zu können,

⁵⁰⁾ Es war also jedes Jahr ein anderer Richter. Wenn Voigt (a. a. D. III. p. 490, Anmerk. I. und VI. p. 701) mit Hinweisung auf das Privilegium behauptet, daß in Braunsberg wie in Elbing außer dem wählbaren Schultheiß ein Erbrichter gewesen, dessen Amt von Vater auf Sohn überging, so glaube ich Grund zu haben, dieses zu bezweifeln. Denn im Privilegium heißt es hinsichtlich der Gerichtsbarkeit: „et iudicii auctoritatem et potenciam perpetuo conferimus, et ad hoc iudicium hereditarium Civitatis, und später in Betreff des freien Verkaufs der Besitzungen: „ut suas hereditates, que non fuerint feudales, possint vendere, emere, commutare, dono dare, resignare, recipere, nobis irrequisitis, coram Indice et Iudicio hereditario Civitatis.“ Das an beiden Stellen erwähnte Erbgericht der Stadt bezieht sich, meine ich, nur auf die Gerichtsbarkeit der Stadt über ihr Eigenthum, bedeutet also das Stadtgericht, insofern es dieselbe ausüben sollte; in welcher Bedeutung das Wort, freilich neben der andern (Gericht eines Erbrichters), auch sonst vorkommt; und das Epitheton hereditarium gehört demnach nur zu Iudicio, nicht auch zu Indico. Oder sollte vielleicht in den ersten Jahren ein Erbrichter gewesen sein, und dieses Verhältniß sich sehr bald geändert haben? Wenigstens ist nirgends, weder in den ältesten Privilegien (z. B. von 1328), noch in den Raths- und Gerichtsverhandlungen eines Erbrichters gedacht. — Ueberdies heißt es im Privilegium von Elbing: „Auch derselbigen Stadt Erbrichtern lassen wir das dritte Theil des Gerichts u. s. w.“ (Preuß. Samml. II, 33); wogegen in unserm Privilegium ein Drittel der Strafgelder dem Bischof und zwei Drittel der Stadt zugewiesen werden, und für den Erbrichter, falls ein solcher gemeint wäre, auch nicht das Geringste als Beszung oder Einkommen bestimmt ist. —

beschließt man, ihm diese Provison drei Jahre zu lassen; doch wich man zeitweise auch wieder davon ab. — Ueberhaupt übte der Rath, wo es nöthig war, trotz der vorbestimmten Folge das ihm zustehende Vertheilungsrecht aus und verhinderte dadurch die Inconvenienzen und Nachtheile, welche das regelmäßige Aufsteigen durch die verschiedenen Aemter für Verwalter und Geschäft häufig hätte herbeiführen müssen. — Leider aber scheint jenes freie Vertheilungsrecht in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fast ganz außer Anwendung gekommen zu sein, und da, wo nicht eine bestimmte Reihenfolge beachtet wurde, die Vertheilung der Geschäfte zumeist vom präsidirenden Bürgermeister allein abgehungen zu haben. So beschloß man zwar 1721, das Kämmereramt nicht mehr der Reihe nach umgehen zu lassen, sondern dasselbe dem Tüchtigsten zu geben; allein, wer der Geeignetest sei, das entschied mehr der präsidirende Bürgermeister als der Rath in corpore. — Da außerdem viele andere Unordnungen in die städtische Verwaltung sich eingeschlichen hatten, so erhoben sich mehrseitige Klagen unter den Bürgern. An der Spitze der Unzufriedenen standen zwei junge Mitglieder des Rathes selbst, der früher genannte Carl Kising und Dr. Joh. Gabr. Schwang. Es kam zur Klage bei dem Bischof Szembek, und dieser übertrug drei Domherren die Untersuchung. In dem durch die Commission d. 25. Mai 1732 zu Wege gebrachten Vergleiche wurden mehrere Punkte für die Verbesserung der städtischen Verwaltung festgesetzt. Unter diesen findet sich auch eine hierher gehörige Abänderung, die Besetzung der Aemter betreffend, welche aber das früher ausgeübte Vertheilungsrecht des Collegiums nicht herstellte und unter Umständen nachtheiliger sein konnte als selbst eine unabänderliche Reihenfolge. Es sollte nemlich der präsidirende Bürgermeister zwei Candidaten zu jedem Amte vorschlagen, und nachdem dieselben entwichen, der Rath, seines Eides eingedenk und ohne Scheu, den, welchen er für den tüchtigsten halte, per vota ernennen. Also blieb dem Collegium nur unter den zwei vorgeschlagenen Mitgliedern die Wahl, welche möglicher Weise beide für das in Rede stehende Amt untauglich und nur durch den Bürgermeister begünstigt sein konnten. Später muß man wohl wieder zu einer strengern Reihenfolge zurückgekehrt sein; denn 1745 heißt es von einem, der Richter geworden, „*judex ex turno suo*“; ferner wird in demselben Jahre beschlossen, daß der Cassator immer zugleich Bauherr sein solle, und um das Jahr 1750, wie nachher, wird gewöhnlich der Richter das folgende Jahr oder bald darauf Kämmerer.

Daß ein neugewählter Herr sogleich ein wichtiges Amt erhielt, was bei besonderer Persönlichkeit gewiß zweckmäßig sein konnte, aber darum doch nicht zur Regel werden durfte, findet sich erst gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts. 1697 wird ein solcher zum ersten Mal sogleich jüngster Beisitzer. Das wiederholt sich in den drei folgenden Jahren; und wird dieses an und für sich höchst unzweckmäßige Verfahren auch nicht ganz Regel, so geschieht es von jetzt ab doch so häufig, daß man wohl sieht, es sei dabei mehr die mit dem Amte verbundene Last, welche die Herren einem jungen Collegien aufbürden wollten, als die Befähigung desselben und die Wichtigkeit des Amtes selbst im Auge gehalten worden. Dreimal 1695, 1759 und 1762 wird der Neugewählte sogleich Vice-Präsident, wiewohl das letzte Mal noch hinzugesügt ist: „*Ohne Präjudiz der alten Gewohnheit*.“

Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens um so zweckmäßiger geführt werde, je mehr Kräfte in die Last sich theilten, besonders mit der lobens-

werthen Rücksicht darauf, daß die Entschädigung bei den meisten Aemtern keine oder eine sehr geringe war, ja daß mitunter sogar baare Auslagen erforderlich wurden, hatte man die Geschäfte, so viel als es nöthig und nach der Anzahl der Mitglieder möglich war, parcellirt. Nicht allein, daß man für Vorwerke, Mühle, Feldwirthschaft und ähnliches besondere Herren setzte; auch Steinbrücken und Brunnen, Gärten und Wiesen fielen verschiedenen Personen zu, und fast zu jedem neuen Bau wurden besondere Bauherren ernannt. Bei einer Anzahl von sechzehn Gliedern konnte eine solche Theilung eher ausgeführt werden als später. Allein auch damals schon mußte manches theils einzelnen Gemeindegliedern überlassen, oder diese wenigstens einem damit beauftragten Rathsmitgliede zur Hilfe beigegeben werden; theils war von jeher ein und das andere größere Amt mit kleineren verbunden. So hatte der Kämmerer stets das Bienenamt, bis dasselbe 1745 aufhörte, der präsidirende Bürgermeister aber längere Zeit das Kirchenvateramt und die Verwaltung einzelner Beneficien, der jüngste ferner häufig die Vorsorge für das Hospital. Als aber später die Zahl der Herren sich verminderte und neue Wahlen vielleicht wegen der Persönlichkeit der vorhandenen Gemeindeglieder, vielleicht auch aus andern nicht lobenswerthen Rücksichten unterblieben, wurde die Vertheilung immer schwieriger. Statt nun wenigstens eine zweckmäßige Vereinigung ähnlicher, sich berührender Geschäfte vorzunehmen, häuft man im achtzehnten Jahrhundert nicht selten mehrere, mitunter acht, und zuweilen ganz heterogene Aemter auf Einen Mann, der sie oft sogar viele Jahre tragen mußte. So hatte 1716 der erste Beisitzer zugleich die Accise, die Casse, die Mühle und die Lasten eines Quartierherrn; der zweite war zugleich Beisitzer bei dem Bettamt, hatte das Graben- und Wiesenamt, die Aufsicht über das Kälberhaus, über die Steinbrücken, war Wach- und Felbherr; 1720 war der Kämmerer zugleich Bienen-, Rossgarten-, Graben-, Wiesen- und Quartierherr; 1767 war der zweite Beisitzer zugleich Beisitzer bei dem Bettamte, Feld-, Steinbrücken- und Wachherr. Sonderbar genug erscheinen, wie in den angeführten Fällen, auch sonst am meisten der Richter und die Beisitzer mit andern Geschäften überhäuft⁵⁷⁾. Daß bei einem solchen Verfahren die einzelnen Zweige stets gut verwaltet worden seien, läßt sich kaum annehmen, und die häufigen Klagen über schlechte Wirthschaft, welche die Bürger seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts immer häufiger führten, waren gewiß nicht überall ungegründet.

10. Den Tag vor der Kuhr wurde die Rechnung über die Gerichtsstrafen revidirt, oder wie man's nannte, „das Schulzenregister verrechnet.“ In der ältern Zeit hieß man diesen Tag den Gerichtstag. Es wird ausdrücklich als „Eingang zur Solemnität der Kuhr“ oder „Einleitung zur Kuhr“ bezeichnet. Zuweilen wird es wohl bei der Kuhr oder etwas später vorgenommen, aber dieses sind seltne Ausnahmen und oft mit Bemerkungen wie: „billig vor der Kuhr“, „sonst vorher,“ begleitet.⁵⁸⁾ Als Fortsetzung aber, also mit ihr verbunden, galt die in Gegenwart des Rathes

⁵⁷⁾ Bd. 44; Bd. 75; Bd. 66 fol. 155; Bd. 84. fol. 281; Bd. 85 an. 1562; Bd. 86 an. 1564; Bd. 88 an. 1597, 1600; Bd. 89. an. 1602; Bd. 91 an. 1631, 1632; Bd. 92 an. 1638; Bd. 95 an. 1668; Bd. 97 an. 1677; Bd. 99 an. 1697, 1698, 1699, 1700; Bd. 103 an. 1721, 1724; Bd. 104 an. 1745; Bd. 105 an. 1759, 1762. — ⁵⁸⁾ Bd. 86 an. 1563; Bd. 88 an. 1596; Bd. 90 an. 1620; Bd. 93 an. 1655, 1656; Bd. 97 an. 1681; Bd. 99 an. 1694, 1697; Bd. 100 an. 1709; Bd. 102 an. 1715, 1716; Bd. 103 an. 1725, 1726; Bd. 104 an. 1756; Bd. 105 an. 1771, 1772. —

vorgenommene Vereidigung und Einschreibung neuer Bürger, und die Vorladung der Lehnsleute, Kelterleute und Schulzen vom Köpflin, von der Vorstadt und den Stadtbörfern. Für die Aufnahme neuer Bürger wurde jener Tag in der ältesten wie in der spätern Zeit nicht immer eingehalten, sondern der Rath vollzog dieselbe je nach Meldung und Gelegenheit auch zu jeder andern Zeit des Jahres. Diejenigen aber, welche ein Lehn vom Rathe trugen, erschienen bis 1772 jährlich entweder am Tage der Kuhr selbst oder, wenn man nicht fertig wurde, den folgenden Tag. Wer ausblieb, wurde zuweilen mit Abzug an seinem Einkommen bestraft. Alle mußten einzeln vortreten. Da jeder seinen Dienst nur auf Ein Jahr erhielt, so konnte er seine Stelle niederlegen oder auch ohne weiteres entlassen werden. Diejenigen Lehnsleute, welche bleiben wollten, ermahnte der Rath, ihre Pflicht zu erfüllen, warnte die im Dienste säumigen, entließ aber die unbrauchbaren und berief neue. Die unfreiwilligen Entlassungen kommen seltner vor, als man bei der jährlichen Bezeichnung erwarten sollte. Sie finden sich in der ganzen Zeit am häufigsten, etwa sechsmal, beim Schulmeister oder Cantor wegen schlechter Aufführung oder Nachlässigkeit, außerdem einigemal beim Wäger, einem Brafer und einem andern wegen Fahrlässigkeit oder Untreue⁹⁹⁾. Bei der Kuhr erschienen in alter Zeit auch diejenigen Beneficiaten, welche vom Rathe dem Bischof präsentirt wurden. So erscheint ein Vicarius 1563, und es wird ihm damals das Lehn wieder auf Ein Jahr zugesagt. 1576 erscheinen zwei, wie es heißt, nach altem, löblichem Gebrauche. Bei denjenigen Beneficiaten, deren Patronat der Foundation zufolge dem Rathe gehörte, hatte er zu solch einem Verfahren unbedingt Recht; auch sicherte er sich dadurch bei Fehlgriffen in der Besetzung dieser Stellen gegen weitere Folgen. Betrachtet man aber das Amt eines Priesters, so ist genaue Umsicht vor der Anstellung unstreitig besser, als häufiger Wechsel. Zudem verträgt sich die Würde des Priesters nicht süglich mit der Gleichstellung der Stadtdiener und der andern bei der Kuhr erscheinenden Lehnsleute. Ueberdies war ihre Stellung auch darum schon eine andere, weil sie vom Bischof bestätigt werden mußten. Sie erscheinen daher wirklich nach 1576 nicht mehr. Ob der Rath selbst das Unpassende eingesehen, oder ob der Bischof es zu verhindern gewußt, ist nicht zu ermitteln. Das Präsentations-Recht selbst aber hat der Rath in alter Zeit nie verabsäumt oder sich kürzen lassen. Ein paar Versuche von Seiten des hiesigen Pfarrers, „ohne der Herren Wissen Priester anzunehmen“, wurden mit wirksamem Ernst zurückgewiesen. — Im achtzehnten Jahrhundert wird die den Beneficiaten zugestandene Begünstigung von der geistlichen Behörde noch weiter ausgebehnt, und nur die Schwäche des Rathes in jener Zeit macht diese Nachgiebigkeit erklärbar. Der Organarius, Schulmeister und Cantor nehmlich erscheinen von 1718 bis 1724 nicht, weil es ihnen von der geistlichen Behörde verboten war, „ex interdicto“, heißt es, „et decreto generalis visitationis.“ 1725 kommen sie und mit ihnen der Stadtmusicus, der sammt jenen zugleich Kirchendiener war, wieder und zwar, wie ausdrücklich zugesetzt wird, „ad certum tempus“. Später verbietet es ihnen der Erzpriester wieder, bis sie in den letzten Jahren, den andern gleich, von neuem dasind⁹⁹⁾.

⁹⁹⁾ Bd. 85 an. 1551, 1562; Bd. 86 an. 1563; Bd. 87 an. 1574, 1576; Bd. 98 an. 1687; Bd. 100 an. 1706; Bd. 101 an. 1710; Bd. 102 an. 1713; Bd. 103 an. 1728; Bd. 105 an. 1765. — ⁹⁹⁾ Bd. 85 an. 1561; Bd. 86 an. 1563; Bd. 87 an. 1576; Bd. 90 an. 1620; Bd. 98 an. 1692; Bd. 103 an. 1726; Bd. 44 an. 1718. folgd. — In welcher Art die Beneficiaten in alter Zeit mitunter gestiftet,

Nach den Lehnsleuten, mitunter auch vor ihnen, traten die Kelterleute, von jedem Gewerke zwei, vor. Waren sie früher noch nie erschienen, so wurden sie vereidigt. Sie werden ermahnt, nichts von dem, was bei ihren Zusammenkünften als dem Gerichte zugehörig vorkam, wie Blut, Blau, Lämde⁶¹⁾ und Erdfall, zu verschweigen, streng an ihren Gewerksrollen zu halten, das übermäßige Schmausen und Zechen zu verhüten, gute Wirthschaft mit den Einnahmen zu führen u. dgl. In der ältesten Zeit, scheint es, mußten die Kelterleute des vorigen Jahres schwören, daß sie dem Gerichte nichts verschwiegen hätten. 1620 wurde verordnet, daß sie bei der Kuhr ihre Rechnungen dem Rathe vorlegen sollten. Auf ähnliche Art werden die Schulzen ermahnt, ihre Dorfwillkühr zu beobachten, Stege und Wege in Ordnung zu erhalten, die ihrer Aufsicht anvertrauten Wälder zu hüten, und was sonst dahin gehört. Vereidigt scheint man sie nicht zu haben; denn erst 1720 beschließt der Rath, daß Geschworne auf den Stadtdörfern sein sollten.⁶²⁾

Aus dem oben erwähnten Umstande, daß bei der Kuhr die Rechnung des Richters durchgesehen wurde, und daß dieser Tag der Gerichtstag hieß, bin ich auf die Vermuthung gekommen, es sei in der ältesten Zeit an jenem Tage, zugleich mit Vorlesung der Willkühr⁶³⁾, das große öffentliche Gericht, das sogenannte freie Ding, gehalten worden. Nach den acht Notizen, welche in unsern Acten über das freie Ding im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert sich finden, wurde dasselbe damals freilich schon einige Zeit nach der Kuhr, gewöhnlich im Mai, gehalten. Es war ursprünglich wohl nur für den Blutbann bestimmt, während es später darin bestand, daß an diesem Tage alle, „so etwas zu sachen, zu bitten und vorzubringen, unangefogt vor dem Rathe erscheinen mögen.“ So trat z. B. 1616 der Bürgermeister Bartsch vor mit der Anzeige, daß die hiesigen Convents-Frauen wider Wissen und Willen der Stadtgerichte ein Caduk an sich genommen hätten. Im Jahre 1611 erschienen einige Bürger wegen Vormundschaften. — Dieses Gericht wurde öffentlich und, in der frühesten Zeit wenigstens, unter den Lauben des Rathhauses am lübischen Baume⁶⁴⁾ gehegt; denn es heißt 1562, es sei gebräuchlich gewesen, daß das Gericht sich

und welche Rechte dem Rathe als Patron von den Fundatoren zugesprochen wurden, dafür nur Ein Beispiel: Im Jahre 1427 kauften Claus Kefelde und seine Gattinn 9 Mark jährlichen Zins, jede für 12 Mark (d. h. sie verließen 108 Mark zu 8 $\frac{1}{2}$ pCt.). Dafür sollte der Rath einen Priester annehmen und ihn am Altare S. Crneis oder an einem andern gewisse Messen lesen lassen. Dann heißt es weiter: „vnd ab der priester dem das Almoese voleenet wirt syn ding mit den messen vnd sitzen adir in andern sachen vnordenglich hilde, vnd seyn leben nicht regirte noch priesterlicher wurdikeit das de Erbar Rath kan dirkennen, So sal man en entsetzen vnd eynem ander fromm priester verlehnen der eyn ehlich priesterlich leben helt vnd suret . . . vnd der priester der ezur ezeit dasselbe Altare wirt belefen sal den kirchenfeteren alle iar rechenschaft thun von dem felche vnd kasil (Bd. 84 fol. 79, 80). —

⁶¹⁾ Lämde, Lameda, Lämniß ist niedersächsisch = Lähmung. — ⁶²⁾ Bd. 87 an. 1578; Bd. 89 an. 1605; Bd. 90 an. 1620; Bd. 91 an. 1622, 1625; Bd. 92 an. 1637, 1640; Bd. 93 an. 1655; Bd. 103 an. 1720.

— ⁶³⁾ Statuta municipalia, civiloquium, plebiscitum, eine Zusammenstellung der wichtigsten Polizeivorschriften und der hauptsächlichsten Rechtspuncte. — Ganz entsprechend war für die Bauern die Dorfwillkühr. — ⁶⁴⁾ Der lübische Baum, diejenige Stelle, an welcher man später zwar nicht Gericht hielt, aber doch Urtheile in Criminalfällen u. ä. publicirte, ist noch an einem das jüngste Gericht vorstellenden Gemälde in den Fleischbänken unter dem Rathhause erkennbar. —

unter die „Bome“ (Bäume, Lauben) gesetzt, und wer des freien Dinges bedurfte, dort seine Sache angetragen habe; und 1564, Schulz und Beisitzer hätten sonst vor den „Böhmen“ gefessen und sie seien umgegangen an die „Erker.“ — Das Verfahren dabei war nach alt- und echtdeutscher Art mündlich; daß aber auch hier, wie es in andern mit lübischem Rechte begabten Städten geschah, das Urtheil ursprünglich von Schöppen (Urtheilern, Findern) gesprochen wurde, welche, aus dem Volke gewählt, ihre Stimme über Schuld und Unschuld abgaben, und nicht von den durch den Rath bestellten gewöhnlichen Richtern, ist wenigstens nicht nachzuweisen. — Im sechzehnten Jahrhundert muß dieses Gericht hier schon sehr im Verfall gewesen sein; denn 1562 erschien Niemand und der Rath „that es ab“. 1564 heißt es, es sei angesagt; weil die Herren aber zu „schwach“ (ihrer zu wenige), sei es unterblieben. Gehalten wurde es aber wieder 1611 und 1616; und auch noch 1612, 1621, 1623, 1636⁶⁵) mindestens angesagt. Dieses geschah nach altem lübischem Gebrauche durch öffentliches Ablesen den Sonntag zuvor in Gegenwart der zum Anhören der Willkühr vor dem Rathhause versammelten Bürger. Mehr als Einmal im Jahre aber ist der große Gerichtstag hier nicht gehalten, wiewohl das sonst gewöhnlich und auch im lübischen Rechte vorgeschrieben war. Allein dieselbe Abweichung kommt auch anderswo vor z. B. in Bergen und Stralsund.⁶⁶)

⁶⁵) Bd. 85 an. 1562; Bd. 86 an. 1564; Bd. 89 an. 1611, 1612; Bd. 90 an. 1616, 1621; Bd. 91 an. 1625; Bd. 92 an. 1636. — ⁶⁶) In Stralsund wurde am Tage der heil. drei Könige eine feierliche Rathssitzung gehalten, bei welcher die Wahl und Umsetzung des Rathes, Verschreibung der Häuser, Verzeichnung der Hypotheken in das Stadtbuch, Vereidigung der Aelterleute, Vorlesung der Willkühr, vielleicht auch die Annahme neuer Bürger u. a. vorkam. Sie war immer in Verbindung mit dem großen Gerichte und hieß der Etting (Ehteding, legitimum placitum), was bei den beiden Ettingen im Jacobi und Martini, abweichend vom lübischen Rechte, wie eben erwähnt, nicht der Fall war. Dort wurde das Gericht durch öffentlichen Ausruf des eine Keule führenden Scharfrichters angekündigt. Man beging es nach altdeutscher Gewohnheit mit großer Feierlichkeit auf öffentlichem Markte, in der Folge unter der nördlichen Halle oder Laube des Rathhauses, in dem Gehege, der lübische Baum genannt, wo Vogt, Richter und Schöppen auf hohen und niedrigen Bänken saßen. (Brandenburg a. a. D. p. 3 folgd. p. 13 folgd.)

Schulnachrichten.

1841 — 1842.

I. Lehrverfassung.

In Prima, Sekunda und Tertia bestanden zwei Abtheilungen, welche nur in einigen Gegenständen gemeinschaftlich unterrichtet wurden. Ordinarien, bei welchen möglichst darauf gesehen wird, daß derselbe Lehrer die Schüler durch einige Klassen führt, waren: in Ober-Prima Hr. Prof. Bießer, in Unter-Prima Hr. Oberlehrer Dr. Bumke, in Ober-Sekunda Hr. Oberlehrer Lingnau, in Unter-Sekunda Hr. Oberlehrer Braun, in Ober-Tertia Hr. Oberlehrer Dr. Lilienthal, in Unter-Tertia Hr. Oberlehrer Braun, in Quarta Hr. Oberlehrer Lingnau, in Quinta Hr. Oberlehrer Dr. Saage, in Sexta Hr. Kandidat Lilienthal.

Prima.

Deutsch. Poetik; Erklärung lyrischer Gedichte; Litteraturgeschichte, 1. Theil; Aufsätze. Abschnitte der philosophischen Propädeutik wurden mit dem Unterrichte im Deutschen in Verbindung gesetzt. 3.)* Der Direktor. Aufsätze in I. B. Hr. Dr. Bumke. — Latein. Horaz Oden und Episteln mit Auswahl. 2. Der Direktor. A. Cic. Tuscul. disput. I—III. 3. Hr. Prof. Bießer. Stil- und Sprechübungen. 3. Hr. D. L. Lingnau. B. Cic. de off. I. II. 3. Hr. Prof. Bießer. Stil- und Sprechübungen. 3. Hr. Dr. Bumke. — Griechisch. A. Sophocl. Oedip. Col. 2. Der Direktor. Hom. II. V. VI. Plat. Meno; Uebersetzen aus dem Latein ins Griechische aus Blume's Anleitung. 4. Hr. Prof. Bießer. B. Hom. II. I—III. 2. Hr. Prof. Bießer. Xenoph. Cyrop. II—IV. Memorab. IV; Uebersetzen aus dem Latein ins Griechische. 5. Hr. Dr. Bumke. — Hebräisch. Grammatik nach Gesenius; II Samuel. I—XII. 2. Hr. Prof. Bießer. — Französisch. Montesquieu considérations etc. Extemporalien. 2. Derselbe. — Religion. a. für die katholischen Schüler. Erklärung des ersten Briefes an die Korinther aus dem Grundtexte; Kirchengeschichte 1. Theil. 2. Hr. Religionslehrer August hat. b. für die evangelischen Schüler. Erklärung der Apostelgeschichte aus dem Grundtexte; Kirchengeschichte bis 1054. 2. Hr. Pfarrer Bock. — Mathematik. Kombinations-

*) Durch die nach dem Lehrgegenstände befindliche Ziffer ist die wöchentliche Stundenzahl angegeben.

lehre; der binomische Lehrsatz; Wahrscheinlichkeitsrechnung; Kettenbruch. 2. A. (Selecta) Unbestimmte Analytik; Gleichungen des 3. 4. und höherer Grade; die Apollonischen Kegelschnitte. 1. B. Stereometrie; Wiederholung der Trigonometrie. 1. Hr. Dr. Lilienthal. — Geschichte des Mittelalters. 3. Der Direktor. — Physik. A. Astronomie; Optik. B. Kontakt-Elektrizität; Elektromagnetismus; Statik; Mechanik; Hydrostatik. 2. Hr. Dr. Lilienthal. — Singen. 1. Hr. Seminar-Lehrer Wilhelm.

Secunda.

Deutsch. A. Prosodie und Metrik; Aufsätze. 3. Hr. Dr. Bumke. B. Die Formen der Prosa; Figuren und Synonymen; Aufsätze. 3. Hr. D. L. Dr. Krüge. — Latein. Virgil. Aen. V. VI. 2. Hr. Dr. Bumke. A. Livius I—III. Grammatik, Zumpt §. 552 bis 3. Syntax. orn. eingeübt nach August's Anleitung; Kraft (griech. Geschichte) und freigewählte Uebungen. 6. Hr. D. L. Lingnau. B. Cic. de senect. de amicis. 4 Reden; Grammatik (Syntax. casuum) mit den entsprechenden Beispielen aus August; Kraft (röm. Geschichte) und freie Exercitien. 7. Hr. D. L. Braun. — Griechisch. Hom. Odys. IV—VIII. u. XIII. Arrian. Anab. I—IV; Grammatik (Buttmann); Uebungen aus Halm's Anleitung. 6. Hr. D. L. Braun. — Hebräisch. Einübung des etymologischen Theiles der Grammatik nach Gesenius; I Mos. XLV—L. I Sam. XVIII—XX. 2. Hr. R. L. Augusthat. — Französisch. Télémaque XII. XIII. Grammatik nach Hirzel. 2. Hr. D. L. Lingnau. — Religion. a. Für die katholischen Schüler. Die Lehre von den 7. Sakramenten. 2. Hr. R. L. Augusthat. b. Für die evangelischen Schüler. Mit der Lesung des Römerbriefes und der beiden Briefe an die Korinther wurde Glaubens- und Sittenlehre verbunden. 2. Hr. Pfarrer Bock. — Mathematik. A. Imaginäre Größen; Kettenbrüche; Trigonometrie; Anfang der Stereometrie. B. Logarithmen; Progressionen; zusammengesetzte Interessen- und Rente-Rechnung; Ähnlichkeit und Messung ebener Figuren. Jede Abth. 2. und 1 gemeinschaftliche Uebungsstunde. Hr. Dr. Krüge. — Geschichte. Mazedonien; die Diabochen; Rom. 2. Der Direktor. — Geographie. Polit. Geogr. von Europa. 1. Hr. Dr. Bumke. — Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper; Lehre von der Luft. 1. Hr. Dr. Lilienthal. — Singen 1. Für den Kirchengesang eine besondere Stunde mit Schülern anderer Klassen.

Tertia.

Deutsch. A. Satzlehre nach Götzinger's Grammatik §. 264 — §. 301. Grundzüge der Theorie des Stils, besonders des erzählenden und beschreibenden; Aufsätze, Uebungen im mündlichen Vortrage. 3 St. Hr. R. Lilienthal. B. Theorie des Satzes; die Lehre über die Präpositionen; schriftliche und mündliche Uebungen. 3 St. Hr. D. L. Braun. — Latein. A. Ovid Metam. nach Nadermann's Ausgabe II—V. Hr. Hülflehrer Brandenburg. Jul. Caesar III—VII. Grammatik, eingeübt nach Dronke's Beispielsammlung; freie Uebungen. 6. Hr. D. L. Lingnau. B. Ovid Metam. I. II. 2. Hr. Brandenburg. Corn. Nep. 12 Biographien; Jul. Caes. B. G. I. Grammatik; Beispiele aus Dronke und freigewählte Uebungen. 3. Hr. D. L. Braun. — Griechisch. A. Xenoph. Anab. I. II. Grammatik und Einübung

nach Halm. 4. Hr. Dr. Vilienthal. B. Jacobs Elementarbuch S. 39 — 136. Grammatik, Uebungen aus Halm. 5. Hr. H. L. Brandenburg. — Französisch. Hecker's Lesebuch II. 77 bis 3. Ende, IV bis 7; Grammatik bis zur Syntax. 2. Hr. Dr. Vilienthal. — Religion. a. Für die katholischen Schüler. Glaubenslehre; Wiederholung der biblischen Geschichte. 2. Hr. R. L. Augusthat. b. Für die evangelischen Schüler. Das 4. und 5. Hauptstück; das Wichtigste aus der Geschichte der christlichen Kirche. 2. Hr. Pfarrer Bock. — Mathematik. A. Wurzelgrößen; Gleichungen des 2. Grades; Lehre vom Kreise. 2. B. Gleichungen des 1. Grades; Planimetrie bis zur Lehre vom Kreise. 2. A. u. B. Wiederholung der Planimetrie bis zur Lehre vom Kreise, des gewöhnlichen und des Dezimalbruchs und der Proportionslehre. 1. Hr. Dr. Vilienthal. — Geschichte und Geographie. A. Preußen. B. Deutschland. 2. Hr. Dr. Bümke. — Naturbeschreibung. Amphibien; Fische; Schluß der Bauchthiere; Botanik. 2. Hr. Dr. Saage. — Singen. 1.

Quarta.

Deutsch. Die Satzlehre; Uebungen im Lesen, in der Orthographie und in kleinen Aufsätzen, zu welchen Erzählungen aus der Geschichte benutzt wurden. 3. Hr. Brandenburg. — Latein. Corn. Nep. 15 Biographien; Grammatik (Synt. casuum) mit dazu gehörigen Beispielen aus Dronke und nach freier Wahl. 7. Hr. D. E. Lingnau. — Griechisch. Formenlehre bis zu den Zeitwörtern auf $\mu\epsilon$; Jacobs Elementarbuch S. 3 — 39. 5. Hr. Brandenburg. — Religion. a. Für die katholischen Schüler. Biblische Geschichte; Sittenlehre und die Lehre von den h. Sakramenten. 2. Hr. R. L. Augusthat. b. Für die evangelischen Schüler. Mit Tertia verbunden. — Mathematik. Dezimalbrüche; entgegengesetzte Größen; Buchstabenrechnung; Potenzen; Planimetrie bis zur Lehre vom Kreise. 4. Hr. Dr. Krüge. — Geschichte. Erzählungen aus dem Alterthume. 1. Hr. Brandenburg. — Natur- und Erdkunde. Die außereuropäischen Erdtheile. Säugethiere; Insekten; Spinnen; Krebse; Ringelwürmer. 3. Hr. Dr. Saage. — Schreiben. 2. Hr. Zeichenlehrer Höpffner. — Singen. 1.

Quinta.

Deutsch. Der zusammengesetzte Satz; Uebungen in der Orthographie und im Lesen. — Latein. Etymologischer Theil der Grammatik nach Zumpt's Auszug; Jacobs und Döring Elementarbuch mit Ausnahme des 6. Abschnittes ganz übersetzt; August's Vorübungen. 12. Hr. Dr. Saage. — Religion. a. Für die kath. Schüler. Biblische Geschichte; Glaubenslehre; das Kirchenjahr. 2. Hr. R. L. Augusthat. b. Für die evang. Schüler. Katechesen über die beiden ersten Hauptstücke; Lernen von Sprüchen und Liedern. 2. Hr. Pfarrer Bock. — Rechnen. Proportionslehre; die Rechnungen des bürgerlichen Lebens; geometrische Anschauungen. 5. Hr. Dr. Krüge. — Natur- und Erdkunde. Wiederholung der allgemeinen Erdbeschreibung; Portugal und Spanien. Vögel; Insekten. 3. Hr. Dr. Saage. — Schreiben. 4. Zeichnen. 2. Hr. Höpffner. — Singen. 1.

S e g t a.

Deutsch. Der einfache Satz; Entwicklung der Wortarten; Uebungen in der Orthographie und im Lesen. — Latein. Formenlehre und Uebersetzen aus dem Tirocinium von D. Schulz N 1 bis 110. Aus dem Deutschen ins Lateinische: August's Vorübungen. 12. Hr. K. Lilienthal. — Religion. a. Für die kath. Schüler. Biblische Geschichte; Katechesen über einzelne Glaubens- und Sittenlehren; Auswendiglernen wichtiger Bibelstellen. 2. Hr. R. P. Augusthat. b. Für die evang. Schüler. Mit Quinta. — Rechnen mit benannten Zahlen; Bruchrechnung; Anfang der Proportionsrechnung. 4. Hr. Dr. Lilienthal. — Natur- und Erdkunde. Allgemeine Beschreibung der Erde und Belehrung über einzelne Gegenstände auf derselben. 2. Hr. Dr. Saage. — Schreiben. 4. Zeichnen. 2. Hr. Höpffner. — Singen. 1.

Ein Theil der Schüler aus I. und II. erhielt Unterricht in der polnischen Sprache, welchen Hr. Brandenburg gab.

II. Höhere Verordnungen.

Reskripte des Königl. Hochverordneten Provinzial-Schul-Kollegiums.

1. Vom 29. Oktober 1841. Mittheilung eines Ministerial-Erlasses über das bei den Zeugnissen der Abiturienten zu beobachtende Verfahren.

2. Vom 6. Dezember 1841. Um die Verbreitung des von dem Herrn Geheimen Regierungsrath Prof. Voigt herausgegebenen Handbuchs der Preussischen Geschichte zu befördern und auch weniger bemittelten Schülern die Anschaffung desselben zu erleichtern, hat sich die Verlags-handlung bereit erklärt, Schulanstalten, welche sich direkt an sie wenden, eine beliebige Anzahl von Exemplaren (jedoch nicht einzelne) zu dem Preise von 1 Rthlr. 20 Sgr., anstatt des Ladenpreises, von 2 Rthlr. 10 Sgr. pro Band zu liefern.

3. Vom 9. Dezember 1841. Mittheilung der gedruckten Verhandlungen der neunten Versammlung der Direktoren der Westphälischen Gymnasien.

4. Vom 5. Januar 1842. Nach einer Ministerial-Verfügung vom 21. Dezember 1841 sollen bei den Kandidaten der Theologie, welche sich bei einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zur Prüfung pro facultate docendi Behufs der Uebernahme eines höhern Schulamtes melden, die für dieselben von den theologischen Prüfungs-Kommissionen ausgefertigten Zeugnisse, wenn sie den Kandidaten ein vorzügliches Prädikat ertheilen, zur Verleihung der facultas docendi für den Unterricht in der Religion und in der hebräischen Sprache genügen. In Betreff der übrigen Gegenstände gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Kandidaten weltlichen Standes.

5. Vom 18. Februar 1842. Empfehlung der akustischen Apparate des Instrumentenmachers Ferdinand Lange in Berlin.

6. Vom 28. April 1842. Vorschriften das Probejahr der Kandidaten des höhern Schulamtes betreffend.

7. Vom 18. Mai 1842. Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. Februar d. J. ist denjenigen Staatsbeamten, welche der Graf von der Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse beitreten, für die von denselben beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit in eben der Art bewilligt, wie solche den Interessenten der Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zugestanden ist. Auch werden die Königl. Regierungen die Beiträge der in der erstgenannten Anstalt angenommenen Beamten in eben der Art einziehen und abführen lassen, wie es bei den in die Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommenen Beamten geschieht.

Empfohlen wurde die lateinische Synonymik von Dr. Schulz und Hiecke's Schrift über den deutschen Unterricht auf deutschen Gymnasien.

III. Schulchronik.

1. Das laufende Schuljahr wurde am 22. September 1841 mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet, nachdem die Tage vorher die neu angemeldeten Schüler geprüft worden waren.

2. Am 15. Oktober, dem hohen Geburtstagsfeste Sr. Majestät des Königs, fand ein feierlicher Gottesdienst statt. Das Lehrer-Kollegium und ein Theil der Schüler wohnte hierauf der Feierlichkeit bei, welche das Königliche Lyceum Hosianum veranstaltet hatte, wobei der Direktor, als zeitiger Rektor der letztgenannten Anstalt, die Festrede „über die Bedingungen einer richtigen Würdigung der Gegenwart“ hielt.

3. Mit dem Anfange dieses Schuljahres trat Herr Kandidat Wilhelm August Eilienthal zur Abhaltung seines Probejahres am hiesigen Gymnasium ein.

4. Die im vorjährigen Programme ausgesprochene Hoffnung, daß das bei dem hiesigen Gymnasium zu errichtende Konvikt nach kurzer Zeit ins Leben treten werde, nähert sich ihrer Erfüllung. Die Statuten der Anstalt sind bereits genehmigt, und dieselbe wird eröffnet werden, wenn der Bau des für sie bestimmten neuen Hauses vollendet sein wird.

IV. Statistische Uebersicht.

Am Ende des Schuljahres 1840 — 1841 betrug die Zahl der Schüler 261. Abgegangen sind 48, 2 wurden entfernt, einer ist gestorben; neu aufgenommen wurden 53; so daß das Gymnasium gegenwärtig 263 Schüler zählt, und zwar in I. A. 19, in I. B. 17, in II. A. 18, in II. B. 27, in III. A. 30, in III. B. 34, in IV. 43, in V. 35, in VI. 40.

Zu Ostern wurden in Folge der am 5. und 6. April unter dem Vorſitze des Königlich Geheimeu Regierungsraths, Ritters Herrn Dr. Sachmann gehaltenen Maturitäts-Prüfung folgende 5 Primaner mit dem Zeugniß der Reife entlassen:

N a m e n.	G e b u r t s o r t.	Auf- ent- halt in I.	Gewähltes Fakultäts- Studium.	Ort, wo ſie ſtudiren wollen.
Fried. Bellier de Caunay	Braunsberg	2½	Kameral-W.	Königsberg.
Andreas Dittrich	Heilsberg	2½	Theologie	Braunsberg.
Karl Dittrich	Eckersdorf, Kreis Mohrunen	2½	Theologie	Königsberg.
Karl Lingnau	Kleibitten, Kreis Heilsberg	2½	Theologie	Braunsberg.
Eduard Werner	Mehlsack	2½	Jura	Königsberg.

Nach der vom 1. bis 4. August gehaltenen Prüfung wurde folgenden 12 Primanern das Zeugniß der Reife ertheilt:

N a m e n.	G e b u r t s o r t.	Auf- ent- halt in I.	Gewähltes Fakultäts- Studium.	Ort, wo ſie ſtudiren wollen.
Joſeph Altmann	Guttſtadt	2	Theologie	Braunsberg.
Franz Baumgart	Braunsberg	2	Theologie	Braunsberg.
Theodor Fiſcher	Wickerau, Kreis Pr. Holland	2	Philologie u. Geſchichte	Königsberg.
Thaddäus Heiniſch	Schulen, Kreis Heilsberg	2	Theologie	Braunsberg.
Franz Heiniſch	Linglack, Kreis Köſſel	2	Theologie	Braunsberg.
Auguſt Herrmann	Reichſen, Kreis Heilsberg	2	Theologie	Braunsberg.
Jakob Korlowſki	Allenſtein	2	Theologie	Braunsberg.
Ludwig Niederſtetter	Luiſenhoff, Kreis Heiligenbeil	2	Jura	Königsberg.
Joſeph Palmowſki	Sauerbaum, Kreis Köſſel	2	Theologie	Braunsberg.
Alexand. v. Petrylowſki	Thomſdorf, Kreis Allenſtein	2	Medizin	zun. Krakau.
Euſtapius Poſchmann	Heilsberg	2	Theologie	Braunsberg.
Johann Wien	Medien, Kreis Heilsberg	2	Theologie	Braunsberg.

Die Bibliothek iſt durch mehrere Werke bereichert worden. Als Geſchenk Seiner Ma-
jeſtät des Königs erhielt ſie die von Friedrich Heinrich von der Hagen herausgegebenen
Minneſinger; von dem Königlich Hohen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizi-
nal-Angelegenheiten außer den Fortſetzungen früherer Werke: Maſſmann's Libellus aurarius;

Uhlemann's Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Hebräische; Stolze's Lehrbuch der Stenographie; Trendelenburg's Elementa logices Aristotelicae und desselben Erläuterungen zu diesem Buche; Kortmann's Wandkarte der westlichen und östlichen Hemisphäre. — Der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Voigt schickte dem Gymnasium den 1. und 2. Band des von ihm herausgegebenen Codex diplomaticus Prussicus. Diese Beweise der Huld und Wohlgeniebigkeit verpflichten uns zum wahrsten Danke.

Die Sammlung physikalischer Instrumente ist durch einen galvano-magnetischen und durch einen galvanoplastischen Apparat vermehrt worden. Mit letzterem sind sehr gelungene Versuche gemacht und mehrere Ergebnisse derselben unserer Sammlung beigelegt worden.

Um die naturhistorische Sammlung haben sich durch Beiträge verdient gemacht, die Herren: Stadtkämmerer Krüger, Rathsherr Kolberg, Kaufmann Kuckein jun., Kaufmann Kutschow, Zeichenlehrer Höpffner, Oberförster Hesse in Födersdorf, Gutsbesitzer Blett auf Längen. Der Quintaner Pohlmann und einige andere Schüler haben gleichfalls Beiträge geliefert. Wir empfehlen unsere Sammlungen auch für die Folge einer gütigen Berücksichtigung.

Arme Schüler hatten sich vielfacher Unterstützung zu erfreuen. Durch Stipendien, Freitische und anderweitige Wohlthaten bekundete sich eine wohlwollende Theilnahme an der Jugendbildung. Indem das Gymnasium diese Theilnahme mit dem aufrichtigsten Danke anerkennt, erwartet es von seinen Schülern, daß sie sich durch redlichen Fleiß und tadelfreie Führung der Wohlthaten würdig zeigen werden. Auf die Erfüllung dieser Pflicht sind auch die zahlreichen Freischüler wiederholt aufmerksam gemacht worden, und wir ersuchen die Eltern und Angehörigen derselben, auch ihrerseits mitzuwirken, daß den gerechten Anforderungen der Schule entsprochen werde.

Die Verordnung der höchsten Behörden, daß kein auswärtiger Schüler ohne Billigung des Direktors eine Wohnung beziehen oder ändern darf, schärfen wir wiederholt ein. Auch erneuern wir den Wunsch, daß die Angehörigen unserer Schüler sich in einer das Wohl letzterer fördernden Verbindung mit der Schule erhalten mögen. Die Erfahrung zeigt, wie heilsam das Zusammenwirken von Schule und Haus ist; so mancher ungünstige Erfolg läßt sich vermeiden, wenn frühzeitig Erkundigungen an der rechten Quelle eingezogen werden.

V. Ordnung der diesjährigen Prüfung.

Freitag, den 12. August. Vormittags 8 — 12.

Sexta. 1. Latein und Deutsch. Hr. K. Lilienthal.

2. Rechnen. Hr. Dr. Lilienthal.

Quinta. 3. Latein und Deutsch. Hr. Dr. Saage.

4. Rechnen. Hr. Dr. Krüge.

- Quarta. 5. Latein. Hr. D. E. Lingnau.
 6. Griechisch. Hr. H. E. Brandenburg.
 7. Natur- und Erdkunde. Hr. Dr. Saage.
- Tertia. 8. Latein. Hr. D. E. Braun.
 9. Mathematik. Hr. Dr. Lilienthal.
 10. Deutsch. Hr. K. Lilienthal.

Nachmittags 2 — 4.

- Sekunda. 11. Griechisch. Hr. D. E. Braun.
 12. Latein (Virgil). Hr. Dr. Bumke.
 13. Französisch. Hr. D. E. Lingnau.
- Prima. 14. Latein. (Cic.) Hr. Prof. Bießer.
 15. Mathematik. Hr. Dr. Lilienthal.
 16. Geschichte. Der Direktor.

Schl u ß f e i e r l i c h k e i t.

Sonnabend, den 13. August. Vormittags 9 Uhr.

1. Choral.
2. Entlassung der Abiturienten durch den Direktor.
3. Chor von Reichardt.
4. Abschiedsrede, gehalten von dem Abiturienten Utmann.
5. Hymne von Mozart.
6. Bekanntmachung der Translokation der Schüler.

Das neue Schuljahr beginnt mit dem 21. September. Die Prüfung neu aufzunehmender Schüler findet am 19. und 20. September statt.

G e r l a c h.